Bayerisches 569 Gesetz-und Verordnungsblatt

Nr. 21	München, den 31. August	1993
Datum	Inhalt	Seite
23.7.1993	Verordnung zur Änderung der Realschulordnung	570
4.8.1993	Dritte Verordnung zur Änderung der Fachschulordnung	572
5. 8. 1993	Verordnung zur Änderung der Eigenbetriebsverordnung	607
6.8.1993	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Zulassung von Personen zum öffentlichen Straßenverkehr	608
11. 8. 1993	Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatlichen Technikerschulen für Agrarwirtschaft sowie für Waldwirtschaft	609
11. 8. 1993	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Prüfungen von Personen in der Land- und Forstwirtschaft	622
18. 8. 1993	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes bei Lehrern und Pädagogischen Assistenten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst	623
18. 8. 1993	Verordnung zur Übertragung einzelner Aufgaben der Berufsbildung in der Hauswirtschaft (HÜVO)	624
20.8.1993	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Staatsangehörigkeitsbehörden	626
	Berichtigung der Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 11. Juli 1993	627

2234-2-K

Verordnung zur Änderung der Realschulordnung

Vom 23. Juli 1993

Auf Grund von Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 66 und 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Realschulen in Bayern (Realschulordnung – RSO) vom 16. Juni 1983 (GVBl S. 557, BayRS 2234–2–K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1992 (GVBl S. 323), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 38 Abs. 4 und § 42 Abs. 4 werden die Worte "Kurzschrift und Maschinenschreiben" ersetzt durch das Wort "Textverarbeitung".
- 2. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) $\,^1$ Vorrückungsfächer sind alle Pflichtund Wahlpflichtfächer. $\,^2$ Ausgenommen sind vorbehaltlich des Satzes 4 Musik und Sport, ferner
 - in Jahrgangsstufe 7 Hauswirtschaft, Kunsterziehung, Textilarbeit, Textverarbeitung und Werken;
 - in Jahrgangsstufe 8 Textverarbeitung in den Wahlpflichtfächergruppen I und III, nicht jedoch im Fächerblock nach Nummer 5.5 der Bestimmungen zur Stundentafel.

³Zusammen als jeweils ein Vorrückungsfach zählen in Jahrgangsstufe 10 die Fächer Biologie und Erziehungskunde sowie Sozialkunde und Wirtschafts- und Rechtslehre. ⁴In Wahlpflichtfächergruppe III bilden die Wahlpflichtfächer Musik und Sport jeweils zusammen mit dem entsprechenden Pflichtfach ein Fach und zugleich ein Vorrückungsfach.".

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- 3. § 76 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 - "(1) ¹Zusatzprüfungen werden in den Fächern Textverarbeitung, Kurzschrift und Maschinenschreiben an eigenen Terminen nach besonderen Bestimmungen abgehalten. ²Die Teilnahme an der Prüfung in Textverarbeitung ist für Schüler der Wahlpflichtfächergruppe II verbindlich. ³Entsprechendes gilt für Schüler der Wahlpflichtfächergruppe III mit Wahlpflichtunterricht nach Nummer 5.5 der Bestimmungen zur Stundentafel.

- (2) § 58 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 7 sowie § 67 Abs. 1 Satz 1 gelten entsprechend.".
- b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- Die Stundentafeln der Realschule (Anlage 1 Buchstabe a zur RSO) werden wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt A wird "Maschinenschreiben³" ersetzt durch "Textverarbeitung³".
 - b) In Abschnitt B wird ersetzt
 - unter Wahlpflichtfächergruppe I "Maschinenschreiben" durch "Textverarbeitung"",
 - unter Wahlpflichtfächergruppe II "Kurzschrift^{8,9}" und "Maschinenschreiben^{8,9}" durch "Textverarbeitung^{3,8,9}", die in den Jahrgangsstufen 8 mit 10 zweistündig ausgewiesen wird,
 - unter Wahlpflichtfächergruppe III "Maschinenschreiben^{3, 6}" durch "Textverarbeitung³".
 - c) In Abschnitt C wird die Nummer 3 ergänzt durch "Textverarbeitung".
- 5. Die Bestimmungen zu den Stundentafeln für die Realschule (Anlage 1a und 1b) werden wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 - "3. Sofern die räumlichen und personellen Voraussetzungen nicht gegeben sind, kann Textverarbeitung in Jahrgangsstufe 7 sowie in Jahrgangsstufe 8 der Wahlpflichtfächergruppen I und III durch Maschinenschreiben, in Wahlpflichtfächergruppe II und in Wahlpflichtfächergruppe III mit Fächerblock nach Nummer 5.5 in den Jahrgangsstufen 8 und 9 jeweils durch eine Stunde Kurzschrift und eine Stunde Maschinenschreiben, in Jahrgangsstufe 10 durch zwei Stunden Kurzschrift ersetzt werden. In diesen Fällen gelten § 38 Abs. 4, § 42 Abs. 4, § 44 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 und § 76 Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.".
 - b) In Nummer 5.5 erhält die Einleitungsformel folgende Fassung:
 - "der Fächerblock 'Wirtschafts- und Rechtslehre (Jahrgangsstufe 8)/Textverarbeitung (Jahrgangsstufen 9 und 10)'".
 - c) Die Nummer 6 wird aufgehoben.
 - d) Die Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im 1. Spiegelstrich wird "Maschinenschreiben" durch "Textverarbeitung" ersetzt.

bb) Im 2. Spiegelstrich werden die Worte "der Wahlpflichtfächer Kurzschrift und Maschinenschreiben" durch die Worte "des Wahlpflichtfachs Textverarbeitung" ersetzt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1993 in Kraft.
- (2) Für Schüler, die sich im Schuljahr 1993/94 in den Jahrgangsstufen 9 und 10 befinden, gelten die am 31. Juli 1993 gültigen Vorschriften des § 44 und der Stundentafel bis zum Ende des Schuljahres 1995/96 (31. Juli 1996) weiter.

München, den 23. Juli 1993

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

Hans Zehetmair, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger ${\rm Nr.\,33\,vom\,20.\,August\,1993\,bekanntgemacht.}$

2236-6-1-1-K

Dritte Verordnung zur Änderung der Fachschulordnung

Vom 4. August 1993

Auf Grund von Art. 14 Satz 3, Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Art. 24 Abs. 2, Art. 66 und 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sowie Art. 13 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

\$ 1

Die Schulordnung für zweijährige Fachschulen (Fachschulordnung – FSO) vom 6. September 1985 (GVBl S. 555, ber. S. 662), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 1991 (GVBl S. 262, ber. S. 364), wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht wird § 34a gestrichen.
- 2. § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1.04 (Brautechnik) wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 1.05 und 1.06 werden Nummern 1.04 und 1.05.
 - c) Die bisherige Nummer 1.07 (Elektrotechnik) wird Nummer 1.06; das Wort "Energietechnik" wird ersetzt durch die Worte "Energieund Automatisierungstechnik" und das Wort "Nachrichtentechnik" durch das Wort "Kommunikationstechnik".
 - d) Die bisherige Nummer 1.08 wird Nummer 1.07 und erhält folgende Fassung:
 - "1.07 Farb- und Lacktechnik mit den Schwerpunkten
 - Gestaltung
 - Betriebstechnik".
 - e) Die bisherigen Nummern 1.09 bis 1.18 werden Nummern 1.08 bis 1.17.
 - f) Die bisherige Nummer 1.19 wird Nummer 1.18 und erhält folgende Fassung:
 - "1.18 Metallbautechnik mit den Schwerpunkten
 - Stahlbau
 - Leichtmetallbau".
 - g) Die bisherigen Nummern 1.20 bis 1.23 werden Nummern 1.19 bis 1.22.
 - h) Die bisherige Nummer 1.24 wird Nummer 1.23 und erhält folgende Fassung:
 - "1.23 Umweltschutztechnik mit den Schwerpunkten
 - Labortechnik
 - Verfahrenstechnik".
- 3. Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt: "²Sie verleiht nach bestandener Abschlußprüfung die Fachschulreife.".

- 4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - "¹Notwendige berufliche Vorbildung im Sinn von Absatz 1 ist
 - eine für die Ausbildungsrichtung einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren und eine spätere einschlägige berufliche Tätigkeit; die Dauer der Regelausbildung und der beruflichen Tätigkeit muß mindestens fünf Jahre umfassen

oder

 eine für die Ausbildungsrichtung einschlägige abgeschlossene Ausbildung zum staatlich geprüften technischen oder kaufmännischen Assistenten und eine spätere einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren

odei

- 3. eine für die Ausbildungsrichtung einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens sieben Jahren.".
- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 - "³Die Aufnahme in die Fachschule für Porzellan setzt den erfolgreichen Abschluß der Berufsfachschule für Porzellan voraus.".
- 5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 - "³Sind bei einzügig geführten Fachrichtungen in einer Klasse mindestens acht Schüler mit mittlerem Schulabschluß, die die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ablegen wollen, kann für diese Schüler in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik eine eigene Gruppe gebildet werden; bei mehrzügig geführten Fachrichtungen kann eine zusätzliche Gruppe gebildet werden, sofern sich andernfalls Klassen mit mehr als 32 Schülern ergäben.".
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 - "soweit der Wahlunterricht Schüler mit mittlerem Schulabschluß auf die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife vorbereitet, genügt auch im ersten Jahr eine Teilnehmerzahl von 8.".
 - c) In Absatz 5 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit der Unterricht in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik der Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife dient.".

6. § 34 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"¹Das Abschlußzeugnis enthält die Gesamtnoten der Fächer des letzten Schuljahres mit Kennzeichnung der Fächer der schriftlichen Abschlußprüfung und die Jahresfortgangsnoten der Fächer, die in einem früheren Schuljahr abgeschlossen wurden, eine Prüfungsgesamtnote, ggf. Thema und Note der praktischen Abschlußarbeit, die Zuerkennung der Fachschulreife und – Abschlußzeugnisse von Meisterschulen ausgenommen – die nach Anlage 2 zuzuerkennende Berufsbezeichnung.".

- 7. § 34a wird aufgehoben.
- 8. In § 46 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte "§ 47 Abs. 3" ersetzt durch die Worte "§ 47 Abs. 3 Satz 2".
- 9. § 47 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt: "¹Bei Teilzeitunterricht kann die Prüfung unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 teilweise um bis zu zwei Jahre vorgezogen werden.".
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.
- 10. **Anlage 1** wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1.01 erhält folgende Fassung:

Anlage 1

"1.01 Fachrichtung Bautechnik

	1. Sch	uljahr	2. Schuljahr	
Fächer	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunder
Pflichtfächer der Fachrichtung				
Mathematik	6	240	<u>_</u>	Market -
Physik	3	120	_	_
Baustoffkunde mit Chemie	4	160	- 5	_
Darstellende Geometrie	2	80		_
Baukonstruktion I	4	160		_
Baustatik	3	120	3	120
Baurecht und Bauplanung	2	80	4	160
Beton- und Stahlbetonbau		_	4	160
Schalungstechnik und Fertigbau			2	80
Baubetrieb			5	200
Vermessung	3	120	_	200
Baugeschichte	_	_	1	40
Datenverarbeitung	3	120	_	_
Wirtschafts- und Sozialkunde	_	_	2	80
Deutsch	3	120	_	_
Englisch	3	120	_	_
	36	1440	21	840
Pflichtfächer Schwerpunkt Hochbau				0.10
진행 그렇게 하실 하니까요 되고 있는 주면 되어 모네 보이를 걸다고 하는 어린 것이다.				
Baukonstruktion II			6	240
Darstellende Geometrie		_	1	40
Haustechnik		_	3	120
Verdingung und Abrechnung		1 1 1 T	3	120
	36	1440	34	1360
Pflichtfächer Schwerpunkt Tiefbau				
Erd- und Grundbau	_	_	3	120
Straßen- und Brückenbau			5	200
Wasserbau, Städtischer Tiefbau		_	3	120
Verdingung und Abrechnung	_	-	2	80
	36	1440	34	1360
Wahlfächer				
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120	7.32	
Bautechnische Übungen	4	160	2	80
Rechnungswesen	_	_	2	80
Betriebswirtschaft	2	80	1	40
Deutsch ¹⁾	_	_	1	40
Englisch ¹⁾			2	80
Mathematik ¹⁾			1	40

Fächer	1. Schi	uljahr	2. Schu	ljahr
Facher	Wochen-	Jahres-	Wochen-	Jahres-
	stunden	stunden	stunden	stunden

Fachrichtung

Baustatik

Beton-und Stahlbetonbau

Baubetrieb

Schwerpunkt Hochbau

Baurecht und Bauplanung

Baukonstruktion II

Verdingung und Abrechnung

Schwerpunkt Tiefbau

Erd-und Grundbau

Straßen- und Brückenbau

Wasserbau, Städtischer Tiefbau

bb) Nummer 1.02 erhält folgende Fassung:

Anlage 1

,1.02 Fachrichtung Bekleidungstechnik

			N	
Dr. J.	1. Sch	uljahr	2. Schu	ljahr
Fächer	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
Pflichtfächer		ı.		
Mathematik	3	120	_	_
Chemie und Werkstoffkunde	2	80	2	80
Maschinenkunde	2	80	2	80
Fertigungstechnik	5	200	8	320
Betriebsorganisation	6	240	6	240
Betriebswirtschaft		_	3	120
Entwurf und Gestaltung	3	120	3	120
Schnittechnik	6	240	8	320
Datenverarbeitung	3	120	_	-
Wirtschafts- und Sozialkunde	_	_	2	80
Deutsch	3	120	_	
Englisch	3	120	-	-
	36	1440	34	1360

Das Fach dient der Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife.".

Fächer	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
Facher	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
Wahlfächer			*	
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120	-	
Modell- und Kollektionsgestaltung	4	160	4	160
Deutsch ¹⁾		_	1	40
Englisch ¹⁾		_	2	80
Mathematik ¹⁾	_	_	3	120
Physik ¹⁾	_	7-4-1	2	80

Chemie und Werkstoffkunde

Maschinenkunde

Fertigungstechnik

Betriebsorganisation

Entwurf und Gestaltung

Schnittechnik

- cc) Nummer 1.03 (Fachrichtung Biotechnik) wird wie folgt geändert:
 - aaa) Beim Fach Allgemeine Biologie, Hygiene und Toxikologie wird in Spalte 2 die Zahl "4" durch die Zahl "3", in Spalte 3 die Zahl "160" durch die Zahl "120", in Spalte 4 die Zahl "2" durch die Zahl "3" und in Spalte 5 die Zahl "80" durch die Zahl "120" ersetzt.
 - bbb) Beim Fach Mikrobiologisches Praktikum wird in Spalte 4 die Zahl "4" durch die Zahl "5" und in Spalte 5 die Zahl "160" durch die Zahl "200" ersetzt.
 - ccc) Beim Fach Datenverarbeitung wird in Spalte 2 die Zahl "2" durch die Zahl "3", in Spalte 3 die Zahl "80" durch die Zahl "120" und in den Spalten 4 und 5 die Zahl "2" bzw. "80" jeweils durch einen Strich ersetzt.
 - ddd) Bei den Wahlfächern wird das Fach Englisch durch folgende Wahlfächer ersetzt:

eee) Es wird folgende Fußnote 1) angefügt:

> "¹⁾ Das Fach dient der Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife.".

¹⁾ Das Fach dient der Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife.".

- dd) Nummer 1.04 (Fachrichtung Brautechnik) wird aufgehoben.
- ee) Die bisherige Nummer 1.05 (Fachrichtung Chemietechnik) wird Nummer 1.04 und wie folgt geändert:
 - aaa) Das Wort "Pflichtfächer" vor dem
 Fach Mathematik wird durch die Worte "Pflichtfächer der Fachrichtung" ersetzt.
 - bbb) Die Wahlfächer erhalten folgende Fassung:

	1. Sch	1. Schuljahr		ljahr
Fächer	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
"Wahlfächer				
Umweltschutz	1	40	1	40
Arbeitsschutz- und Umweltschutzrecht	1	40	1	40
Biotechnologie	_	_	2	80
Deutsch ¹⁾	_	_	1	40
Englisch ¹⁾	_	_	2	80
$Mathematik^{1)}$	-	-	1	40".

- ccc) Es wird folgende Fußnote $^{1)}$ angefügt:
 - "¹⁾ Das Fach dient der Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife.".
- ff) Die bisherige Nummer 1.06 wird Nummer 1.05 und erhält folgende Fassung:

Anlage 1

"1.05 Fachrichtung Drucktechnik

	1. Sch	uljahr	2. Schuljahr	
Fächer	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
Pflichtfächer				
Mathematik	6	240		_
Physik	3	120		_
Chemie und Werkstoffkunde	4	160	-	_
Technisches Zeichnen	1	40	-	-
Statistik		-	1	40
Typografische Gestaltung	2	80		
Satztechnik	2	80	4	160
Reproduktionstechnik	4	160	4	160
Drucktechnik	4	160	4	160

770 1	1. Sch	uljahr	2. Schuljahr	
Fächer	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
Druckweiterverarbeitungstechnik		_	4	160
Datenverarbeitung	2	80	-	-
Meß- und Prüftechnik		_	4	160
Arbeitsorganisation		-	3	120
Betriebliches Rechnungswesen	_	_	8	320
Wirtschafts- und Sozialkunde	2	80	_	_
Menschenführung und Arbeitssicherheit		_	2	80
Deutsch	3	120	_	-
Englisch	3	120	_	-
	36	1440	34	1360
Wahlfächer				
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120	_	
Deutsch ¹⁾	_	_	1	40
Englisch ¹⁾	_	_	2	80
$Mathematik^{1)}$	_	_	1	40

Fächer des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlußprüfung

Satztechnik

Reproduktionstechnik

Drucktechnik

Druckweiterverarbeitungstechnik

Arbeitsorganistion

Betriebliches Rechnungswesen

gg) Die bisherige Nummer 1.07 wird 1.06 und erhält folgende Fassung:

Anlage 1

"1.06 Fachrichtung Elektrotechnik

	1. Sch	1. Schuljahr		ljahr
Fächer	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
Pflichtfächer der Fachrichtung				
Mathematik	6	240	_	-
Physik	4	160	_	-
Chemie und Werkstoffkunde	3	120	_	State - 1

Das Fach dient der Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife.".

	1. Sch	uljahr	2. Schuljahr	
Fächer	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunder
Grundlagen der Elektrotechnik	7	280		
Grundlagen der Elektronik	5	200	_	_
Datenverarbeitung	3	120	_	
Meßtechnik	2	80	4	160
Steuerungs- und Regelungstechnik	_	_	6	240
Arbeitsvorbereitung und Kalkulation	_	<u>_</u>	2	80
Menschenführung und Arbeitssicherheit	_	_	2	80
Wirtschafts- und Sozialkunde	_		2	80
Deutsch	3	120		
Englisch	3	120		_
	36	1440	16	640
	•			
Pflichtfächer Schwerpunkt Datenverarbeitungstechnik				
Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik	1000000		6	240
이 하나 있었다면 하나 하나 하나 하는 것이 하는 것이 없는 것이 없는 것이 없는 것이 없다.		_	2	80
Datenverarbeitungstechnik		_	6	240
Schwerpunkt Datenverarbeitungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Datenverarbeitungstechnik Mikrocomputertechnik	_	Marky Strain	4	160
	36	1440	34	1360
Pflichtfächer				
Schwerpunkt Energie- und				
Automatisierungstechnik				
Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik			5	200
Energie- und Antriebstechnik			6	240
Datenverarbeitungstechnik				160
Automatisierungstechnik			4	
Automatisferungstechnik		_	3	120
	36	1440	34	1360
Pflichtfächer				
Schwerpunkt Kommunikationstechnik				
Nachrichtentechnik	_	_	7	280
Angewandte Elektronik	_	_	4	160
Energie- und Antriebstechnik			3	120
Datenverarbeitungstechnik			4	160

Fächer	1. Sch	1. Schuljahr		ljahr
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
Wahlfächer				gal Politics
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120	11 11 <u>2</u> 11 12	15 A R _ 1
Einführung in die Halbleitertechnologie	_	_	2	80
Höhere Programmiersprache		_	2	80
Deutsch ¹⁾	_	_	1	40
Englisch ¹⁾	_	_	2	80
Mathematik ¹⁾		_	1	40

Fachrichtung

Meßtechnik

Steuerungs- und Regelungstechnik

Arbeitsvorbereitung und Kalkulation

Schwerpunkt Datenvereinbarungstechnik

Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik

Datenverarbeitungstechnik

Mikrocomputertechnik

Schwerpunkt Energie- und Automatisierungstechnik

Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik

Energie- und Antriebstechnik

Automatisierungstechnik

Schwerpunkt Kommunikationstechnik

Nachrichtentechnik

Angewandte Elektronik

Datenverarbeitungstechnik

hh) Die bisherige Nummer 1.08 wird Nummer 1.07 und erhält folgende Fassung:

Anlage 1

"1.07 Fachrichtung Farb- und Lacktechnik

Fächer	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
Facher	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
Pflichtfächer der Fachrichtung				
Mathematik	3	120		-
Physik	2	80	_	_
Chemie	3	120		_

 $^{^{1)}\,\,\}mathrm{Das}\,\mathrm{Fach}\,\mathrm{dient}\,\mathrm{der}\,\mathrm{Vorbereitung}\,\mathrm{auf}\,\mathrm{die}\,\mathrm{Erg\ddot{a}nzung}\mathrm{spr\ddot{u}fung}\,\mathrm{zum}\,\mathrm{Erwerb}\,\mathrm{der}\,\mathrm{Fachhochschulreife.}".$

	1. Sch	uljahr	2. Schu	ljahr
Fächer	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunder
Werkstoffkunde	2	80	4	160
Farben- und Gestaltungslehre	3	120	3	120
Datenverarbeitung	2	80	2	80
Stilgeschichte			1	40
Maschinen- und Gerätekunde	1	40		
Farbgestaltung	5	200	4	160
Gestaltende Techniken I	4	160		
Anwendungs- und Prüftechniken	3	120	91 82 <u>-</u> 400	
Verdingung und Abrechnung	2	80	3	120
Wirtschafts- und Sozialkunde	-	00	2	80
Deutsch	3	120	4	00
	3	120		_
Englisch			2011/05/04/70	Da. 11.00
	36	1440	19	760
Pflichtfächer Schwerpunkt Gestaltung				
Gestaltende Techniken II		_	8	320
Denkmalpflege			2	80
Projektgestaltung	-	-	5	200
	36	1440	34	1360
Pflichtfächer Schwerpunkt Betriebstechnik				
Anwendungstechnik			5	200
Maschinentechnik			2	80
Betriebswirtschaft			5	200
Menschenführung und Arbeitssicherheit			1	40
Prüftechnik	_	_	2	80
	36	1440	34	1360
Wahlfächer				
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120	_	
Rechnungswesen	2	80		
Historische Techniken ¹⁾		_	2	80
Zeichnen – Vertiefung ¹⁾			4	160
Betriebswirtschaft ¹⁾			3	120
Betriebsführung ²⁾			2	80
Gestaltungstechniken ²⁾			2 2	80
Deutsch ³)		- ·		
	_	- 100	1	40
Englisch ³⁾		-	2	80
Mathematik ³⁾			3	120

Fächor	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
Fächer	Wochen-	Jahres-	Wochen-	Jahres-
	stunden	stunden	stunden	stunden

Fachrichtung

Werkstoffkunde

Farben- und Gestaltungslehre

Farbgestaltung

Verdingung und Abrechnung

Schwerpunkt Gestaltung

Gestaltende Techniken II

Projektgestaltung

Schwerpunkt Betriebstechnik

Anwendungstechnik

Betriebswirtschaft

ii) Die bisherige Nummer 1.09 (Fachrichtung Fleischereitechnik) wird Nummer 1.08 und erhält folgende Fassung:

Anlage 1

,1.08 Fachrichtung Fleischereitechnik

	1. Sch	1. Schuljahr		ljahr
Fächer	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
Pflichtfächer				
Mathematik	5	200	-	
Physik	3	120	_	BORTHLINE
Anorganische Chemie	2	80	-	
Organische Chemie	2	80		-
Lebensmittelanalyse	2	80		- 1
Biochemie		- 1	4	160
Anatomie und Histologie	2	80	- 377	
Mikrobiologie und Hygiene	2	80	3	120
Ernährungslehre		_	2	80
Fleischerzeugung und Rohstoffkunde	3	120	-	
Technologie der Fleischverarbeitung	4	160	8	320
Maschinenkunde		_	4	160

¹⁾ Für Schüler des Schwerpunkts Gestaltung

²⁾ Für Schüler des Schwerpunkts Betriebstechnik

³⁾ Das Fach dient der Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife.".

	1. Sch	uljahr	2. Schu	ljahr
Fächer	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
Datenverarbeitung	3	120	_	_
Betriebswirtschaft	2	80	4	160
Menschenführung und Arbeitssicherheit	_	_	2	80
Lebensmittelrecht		_	3	120
Arbeitsrecht		-	2	80
Wirtschafts- und Sozialkunde		-	2	80
Deutsch	3	120	- 1	
Englisch	3	120	-	_
	36	1440	34	1360
Wahlfächer				A STATE
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120		_
Deutsch ¹⁾		_	1	40
Englisch ¹⁾		- 1	2	80
Mathematik ¹⁾		_	1	40

Biochemie

Mikrobiologie und Hygiene

Technologie der Fleischverarbeitung

Maschinenkunde

Betriebswirtschaft

Lebensmittelrecht

- jj) Die bisherige Nummer 1.10 (Fachrichtung Galvanotechnik) wird Nummer 1.09 und wie folgt geändert:
 - aaa) Beim Fach Mathematik wird in Spalte 2 die Zahl "7" durch die Zahl "6" und in Spalte 3 die Zahl "280" durch die Zahl "240" ersetzt.
 - bbb) Beim Fach Galvanotechnik wird in Spalte 4 die Zahl "9" durch die Zahl "10" und in Spalte 5 die Zahl "360" durch die Zahl "400" ersetzt.
 - ccc) Beim Fach Oberflächentechnik wird in Spalte 4 die Zahl "3" durch die Zahl "4" und in Spalte 5 die Zahl "120" durch die Zahl "160" ersetzt.
 - ddd) Beim Fach Datenverarbeitung wird in Spalte 2 die Zahl "2" durch

Das Fach dient der Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife.".

die Zahl "3", in Spalte 3 die Zahl "80" durch die Zahl "120" und in den Spalten 4 und 5 die Zahl "2" bzw. "80" jeweils durch einen Strich ersetzt.

eee) Die Wahlfächer erhalten folgende Fassung:

Fächer	1. Sch	1. Schuljahr		ljahr
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
"Wahlfächer				
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120	_	-
Deutsch ¹⁾		-	1	40
Englisch ¹⁾		_	2	80
Mathematik ¹⁾	_	_	1	40".

- fff) Es wird folgende Fußnote $^{1)}$ angefügt:
 - "¹⁾ Das Fach dient der Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife.".
- kk) Die bisherige Nummer 1.11 (Fachrichtung Glasbautechnik) wird Nummer 1.10 und wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wahlfächer erhalten folgende Fassung:

Fächer	1. Sch	1. Schuljahr		ljahr
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
"Wahlfächer				
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120	_	_
Deutsch ¹⁾		-	1	40
Englisch ¹⁾		-	2	80
Mathematik ¹⁾	_	_	1	40".

- bbb) Es wird folgende Fußnote 1) angefügt:
 - "¹⁾ Das Fach dient der Vorbeitung auf die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife.".
- ll) Die bisherige Nummer 1.12 (Fachrichtung Glashüttentechnik) wird Nummer 1.11 und wie folgt geändert:
 - aaa) Beim Fach Mathematik wird in Spalte 2 die Zahl "7" durch die Zahl "6" und in Spalte 3 die Zahl "280" durch die Zahl "240" ersetzt.

- bbb) Beim Fach Datenverarbeitung wird in Spalte 2 die Zahl "2" durch die Zahl "3", in Spalte 3 die Zahl "80" durch die Zahl "120" und in den Spalten 4 und 5 die Zahl "2" bzw. "80" jeweils durch einen Strich ersetzt.
- ccc) Beim Fach Maschinelle Glasbearbeitung und Glasveredelung wird in Spalte 4 die Zahl "2" durch die Zahl "3" und in Spalte 5 die Zahl "80" durch die Zahl "120" ersetzt.
- ddd) Beim Fach Automatisierungstechnik wird in Spalte 4 die Zahl "4" durch die Zahl "5" und in Spalte 5 die Zahl "160" durch die Zahl "200" ersetzt.
- eee) Die Wahlfächer erhalten folgende Fassung:

Fë ah av	1. Sch	1. Schuljahr		ljahr
Fächer	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
"Wahlfächer				
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120		3 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 -
Deutsch ¹⁾			1	40
Englisch ¹⁾		-	2	80
Mathematik ¹⁾	_	-	1	40".

- fff) Es wird folgende Fußnote 1) angefügt:
 - "¹¹) Das Fach dient der Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife.".
- mm) Die bisherige Nummer 1.13 (Fachrichtung Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik) wird Nummer 1.12 und wie folgt geändert:
 - aaa) Beim Fach Mathematik wird in Spalte 2 die Zahl "7" durch die Zahl "6" und in Spalte 3 die Zahl "280" durch die Zahl "240" ersetzt.
 - bbb) Beim Fach Datenverarbeitung wird in Spalte 2 die Zahl "2" durch die Zahl "3", in Spalte 3 die Zahl "80" durch die Zahl "120" und in den Spalten 4 und 5 die Zahl "2" bzw. "80" jeweils durch einen Strich ersetzt.
 - ccc) Beim Fach Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik wird in Spalte 4 die Zahl "3" durch die Zahl "4" und in Spalte 5 die Zahl "120" durch die Zahl "160" ersetzt.

- ddd) Beim Fach Heizungstechnik wird in Spalte 4 die Zahl "7" durch die Zahl "8" und in Spalte 5 die Zahl "280" durch die Zahl "320" ersetzt.
- eee) Die Wahlfächer erhalten folgende Fassung:

Fäghar	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
Fächer	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
"Wahlfächer				
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120	_	_
Deutsch ¹⁾		-	1	40
Englisch ¹⁾	-	_	2	80
$Mathematik^{1)}$	_	-	1	40".

- fff) Es wird folgende Fußnote $^{1)}$ angefügt:
 - "¹⁾ Das Fach dient der Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife.".
- nn) Die bisherige Nummer 1.14 (Fachrichtung Holztechnik) wird Nummer 1.13 und erhält folgende Fassung:

Anlage 1

"1.13 Fachrichtung Holztechnik

Fächer	1. Sch	1. Schuljahr		ljahr
Tacher	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunder
Pflichtfächer der Fachrichtung	1			
Mathematik	6.	240	_	-
Physik	3	120	_	-
Technische Mechanik und Festigkeitslehre	4	160	_	_
Werkstoffkunde und Chemie	5	200		_
Elektrotechnik	2	80	-	-
Holztechnologie	2	80	_	
Fertigungstechnik	2	80	7	280
Maschinen- und Werkzeugkunde, Vorrichtungsbau		_	4	160
Holzkonstruktion I	4	160	-	-
Datenverarbeitung	2	80	-	_
Wirtschafts- und Sozialkunde		-	2	80
Deutsch	3	120	-	-
Englisch	3	120	-	-
	36	1440	13	520

	1. Sch	uljahr	2. Schu	ljahr
Fächer	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
Pflichtfächer Schwerpunkt Betriebstechnik			/	
Holzkonstruktion II	_	_	6	240
Datenverarbeitung	_	2	2	80
Steuerungs- und Regelungstechnik	_		3	120
Gestaltung und Entwurfslehre	-		2	80
Arbeitsvorbereitung und Kalkulation	_	_	8	320
	36	1440	34	1360
Pflichtfächer				
Schwerpunkt Automatisierungstechnik	Che S Gara			
Datenverarbeitung			6	240
Steuerungstechnik		_	6	240
Meß- und Regelungstechnik	_	-	2	80
Maschinenelemente	-		2	80
Arbeitsvorbereitung und Kalkulation	-		5	200
	36	1440	34	1360
Wahlfächer				
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120	_	_
Deutsch ¹⁾	_		1	40
Englisch ¹⁾	_:	_	2	80
Mathematik ¹⁾	-	_	1	40

Fachrichtung

Fertigungstechnik Maschinen- und Werkzeugkunde, Vorrichtungsbau

Schwerpunkt Betriebstechnik

Holzkonstruktion II Steuerungs- und Regelungstechnik Gestaltung und Entwurfslehre Arbeitsvorbereitung und Kalkulation

Schwerpunkt Automatisierungstechnik

Datenverarbeitung Steuerungstechnik Meß- und Regelungstechnik Arbeitsvorbereitung und Kalkulation

¹⁾ Das Fach dient der Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife.".

- oo) Die bisherige Nummer 1.15 (Fachrichtung Keramiktechnik) wird Nummer 1.14 und wie folgt geändert:
 - aaa) Beim Fach Physik wird in Spalte 2 die Zahl "3" durch die Zahl "2" und in Spalte 3 die Zahl "120" durch die Zahl "80" ersetzt.
 - bbb) Beim Fach Thermische Verfahrenstechnik wird in Spalte 4 die Zahl "7" durch die Zahl "8" und in Spalte 5 die Zahl "280" durch die Zahl "320" ersetzt.
 - ccc) Beim Fach Datenverarbeitung wird in Spalte 2 die Zahl "2" durch die Zahl "3", in Spalte 3 die Zahl "80" durch die Zahl "120" und in den Spalten 4 und 5 die Zahl "2" bzw. "80" jeweils durch einen Strich ersetzt.
 - ddd) Beim Fach Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik wird in Spalte 4 die Zahl "5" durch die Zahl "6" und in Spalte 5 die Zahl "200" durch die Zahl "240" ersetzt.
 - eee) Die Wahlfächer erhalten folgende Fassung:

Fächer	1. Sch	1. Schuljahr		ljahr
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
"Wahlfächer				
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120	-	-
Deutsch ¹⁾			1	40
Englisch ¹⁾	_	1,-1	2	80
Mathematik ¹⁾		-	3	120".

- fff) Es wird folgende Fußnote 1) angefügt:
 - "¹⁾ Das Fach dient der Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife.".
- pp) Die bisherige Nummer 1.16 (Fachrichtung Kunststofftechnik) wird Nummer 1.15 und wie folgt geändert:
 - aaa) Beim Fach Mathematik wird in Spalte 2 die Zahl "7" durch die Zahl "6" und in Spalte 3 die Zahl "280" durch die Zahl "240" ersetzt.
 - bbb) Beim Fach Elektrotechnik wird in Spalte 2 die Zahl "2" durch die Zahl "3", in Spalte 3 die Zahl "80" durch die Zahl "120" und in den Spalten 4 und 5 die Zahl "1" bzw. "40" jeweils durch einen Strich ersetzt.

- ccc) Beim Fach Steuerungs- und Regelungstechnik wird in Spalte 4 die Zahl "3" durch die Zahl "4" und in Spalte 5 die Zahl "120" durch die Zahl "160" ersetzt.
- ddd) Die Wahlfächer erhalten folgende Fassung:

	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
Fächer .	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
"Wahlfächer				
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120	_	
Deutsch ¹⁾		_	1	40
Englisch ¹⁾		-	2	80
$Mathematik^{1)}$	-	-	1	40".

- eee) Es wird folgende Fußnote $^{1)}$ angefügt:
 - "¹⁾ Das Fach dient der Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife.".
- qq) Die bisherige Nummer 1.17 (Fachrichtung Lebensmittelverarbeitungstechnik) wird Nummer 1.16 und erhält folgende Fassung:

Anlage 1

"1.16 Fachrichtung Lebensmittelverarbeitungstechnik

Tr. I	1. Sch	uljahr	2. Schul	ljahr
Fächer	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
Pflichtfächer				
Mathematik	5	200	_	
Physik	3	120	_	_
Anorganische Chemie	2	80	- 11	
Organische Chemie	2	80	-	_
Lebensmittelanalyse	2	80		_
Enzymtechnologie	_		2	80
Mikrobiologie und Hygiene	2	80	2	80
Rohstoffkunde	2	80	_	
Ernährungslehre		_	2	80
Technologie	5	200	5	200
Maschinen- und Verfahrenskunde	4	160	5	200
Datenverarbeitung	3	120		_
Technisches Zeichnen	2	80	- 27	_

	1. Sch	nuljahr	2. Schuljahr	
Fächer	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
Technischer Umweltschutz			1	40
Lebensmitteltechnisches Praktikum		-	.4	160
Betriebswirtschaft	-		4	160
Menschenführung und Arbeitssicherheit		-	2	80
Lebensmittelrecht			3	120
Arbeitsorganisation		_	2	80
Wirtschafts- und Sozialkunde	_ 0		2	80
Deutsch	3	120		_
Englisch	3	120	-	-
	38	1520	34	1360
Wahlfächer				
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120	_	_
Deutsch ¹⁾	_		1	40
Englisch ¹⁾		_	2	80
Mathematik ¹⁾		_	1	40

Mikrobiologie und Hygiene

Ernährungslehre

Technologie

Maschinen- und Verfahrenskunde

Betriebswirtschaft

Lebensmittelrecht

rr) Die bisherige Nummer 1.18 wird Nummer 1.17 und erhält folgende Fassung:

Anlage 1

"1.17 Fachrichtung Maschinenbautechnik

Tr. 1	1. Sch	1. Schuljahr		ljahr
Fächer	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
Pflichtfächer				
Mathematik	6	240		_
Physik	3	120	100	
Chemie und Werkstoffkunde	4	160	100 - 4 S	

 $^{^{1)}\,}$ Das Fach dient der Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife.".

	1. Sch	uljahr	2. Schu	ljahr
Fächer	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
Technische Mechanik	5	200	_	
Maschinenelemente	3	120	3	120
Datenverarbeitung	3	120	_	_
Elektrotechnik	4	160	_	_
Konstruktion	2	80	5	200
Fertigungstechnik	_	_	4	160
Werkzeugmaschinen und Automatisierungstechnik	_		5	200
Kraft- und Arbeitsmaschinen		_	3	120
Steuerungs- und Regelungstechnik	_	_	5	200
Industriebetriebslehre	_	_	5	200
Wirtschafts- und Sozialkunde	_		2	80
Menschenführung und Arbeitssicherheit	- 315	_	2	80
Deutsch	3	120	_	_
Englisch	3	120	_	_
	36	1440	34	1360
Wahlfächer				
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120	_	_
Übungen zur Steuerungs- und Regelungstechnik	_ 5	_	2	80
Übungen zur Konstruktion	-	_	2	80
Deutsch ¹⁾	-	-	1	40
Englisch ¹⁾	-	-	2	80
Mathematik ¹⁾		- 101732 <u>-</u> 421	1	40

Konstruktion

Fertigungstechnik

Werkzeugmaschinen und Automatisierungstechnik

Kraft- und Arbeitsmaschinen

Steuerungs- und Regelungstechnik

Industriebetriebslehre

¹⁾ Das Fach dient der Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife.".

ss) Die bisherige Nummer 1.19 wird Nummer 1.18 und erhält folgende Fassung:

Anlage 1

"1.18 Fachrichtung Metallbautechnik

	1. Sch	uljahr	2. Schu	ljahr
Fächer	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
Pflichtfächer der Fachrichtung				
Mathematik	6	240		
Physik	4	160	-	-
Chemie und Werkstoffkunde	4	160	_	-
Metallbaukonstruktion	4	160		_
Datenverarbeitung	3	120		_
Metallbautechnik	3	120	_	
Statik und Festigkeitslehre	6	240	4	160
Fertigungstechnik		- 10 <u>-</u> 13	3	120
Baubetriebslehre	_	_	2	80
Baurecht, Verdingung, Abrechnung	_	_	2	80
Industriebetriebslehre		_	3	120
Wirtschafts- und Sozialkunde		-/-	2	80
Menschenführung und Arbeitssicherheit	_		2	80
Deutsch	3	120		3-1-3 to <u>-</u> 2
Englisch	3	120		_
	36	1440	18	720
Pflichtfächer Schwerpunkt Stahlbau				
Stahlbautechnik	_	_	12	480
Leichtmetallbautechnik	_	- 15 <u>-2</u> 6-9	4	160
	36	1440	34	1360
Pflichtfächer Schwerpunkt Leichtmetallbau			a de la	
Stahlbautechnik	_		4	160
Leichtmetallbautechnik	-		12	480
	36	1440	34	1360
Wahlfächer				
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120		_
Deutsch ¹⁾	_	_	1	40
Englisch ¹⁾	_	_	2	80
Mathematik ¹⁾	<u>_</u>	_	1	40

Fächer	1. Schu	ıljahr	2. Schu	ljahr
racher	Wochen-	Jahres-	Wochen-	Jahres-
	stunden	stunden	stunden	stunden

Statik und Festigkeitslehre

Fertigungstechnik

Baurecht, Verdingung, Abrechnung

Industriebetriebslehre

Stahlbautechnik

Leichtmetallbautechnik

- tt) Die bisherige Nummer 1.20 (Fachrichtung Papiertechnik) wird Nummer 1.19 und wie folgt geändert:
 - aaa) Beim Fach Datenverarbeitung wird in Spalte 2 die Zahl "2" durch die Zahl "3", in Spalte 3 die Zahl "80" durch die Zahl "120" und in den Spalten 4 und 5 die Zahl "2" bzw. "80" jeweils durch einen Strich ersetzt.
 - bbb) Beim Fach Technologie und Maschinenkunde wird in Spalte 2 die Zahl "4" durch die Zahl "3", in Spalte 3 die Zahl "160" durch die Zahl "120", in Spalte 4 die Zahl "4" durch die Zahl "5" und in Spalte 5 die Zahl "160" durch die Zahl "200" ersetzt.
 - ccc) Beim Fach Papierverarbeitungstechnik wird in Spalte 4 die Zahl "4" durch die Zahl "5" und in Spalte 5 die Zahl "160" durch die Zahl "200" ersetzt.
 - ddd) Die Wahlfächer erhalten folgende Fassung:

TOW all and	1. Sch	1. Schuljahr		ljahr
Fächer	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
"Wahlfächer				
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120	_	_
Deutsch ¹⁾	_	_	1	40
Englisch ¹⁾		_	2	80
Mathematik ¹⁾	_	_	1	40"

¹⁾ Das Fach dient der Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife.".

- eee) Es wird folgende Fußnote 1) angefügt:
 - "¹¹) Das Fach dient der Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife.".
- uu) Die bisherige Nummer 1.21 (Fachrichtung Sanitärtechnik) wird Nummer 1.20 und wie folgt geändert:
 - aaa) Beim Fach Mathematik wird in Spalte 2 die Zahl "7" durch die Zahl "6" und in Spalte 3 die Zahl "280" durch die Zahl "240" ersetzt.
 - bbb) Beim Fach Datenverarbeitung wird in Spalte 2 die Zahl "2" durch die Zahl "3", in Spalte 3 die Zahl "80" durch die Zahl "120" und in den Spalten 4 und 5 die Zahl "2" bzw. "80" jeweils durch einen Strich ersetzt.
 - ccc) Beim Fach Warmwasserbereitungsanlagen wird in Spalte 4 die Zahl "3" durch die Zahl "4" und in Spalte 5 die Zahl "120" durch die Zahl "160" ersetzt.
 - ddd) Beim Fach Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wird in Spalte 4 die Zahl "5" durch die Zahl "6" und in Spalte 5 die Zahl "200" durch die Zahl "240" ersetzt.
 - eee) Die Wahlfächer erhalten folgende Fassung:

Dr. I	1. Sch	1. Schuljahr		ljahr
Fächer	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
"Wahlfächer				
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120	-	_
Deutsch ¹⁾	<u>-</u>	_	1	40
Englisch ¹⁾		-	2	80
$Mathematik^{1)}$	_	_	1	40".

fff) Es wird folgende Fußnote 1) angefügt:

> "¹⁾ Das Fach dient der Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife."

vv) Die bisherige Nummer 1.22 wird Nummer 1.21 und erhält folgende Fassung:

Anlage 1

"1.21 Fachrichtung Steintechnik

Dr. I	1. Sch	uljahr	2. Schuljahr	
Fächer	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunder
Pflichtfächer				
Mathematik	4	160	_	_
Physik und Baustatik	2	80	_	_
Chemie und Werkstoffkunde	3	120	_	_
Technisches Zeichnen und Projektionszeichnen	3	120	_	_
Freies Zeichnen	2	80	2	80
Formgestaltung	4	160	5	200
Schriftgestaltung	2	80	5	200
Kunst- und Baugeschichte	2	80	_	_
Gesteinskunde	2	80	2	80
Steinbautechnik und Steinkonstruktion	2	80	10	400
Maschinen- und Gerätekunde	_	_	3	120
Datenverarbeitung	2	80		- 14 A A
Arbeitsvorbereitung und Kalkulation	_	_	4	160
Betriebswirtschaft	2	80	1	40
Wirtschafts- und Sozialkunde	-	_	2	80
Deutsch	3	120	_	-
Englisch	3	120	-	
	36	1440	34	1360
Wahlfächer				
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120	_	
Produktionstechnik	_	_	2	80
Rechnungswesen	_	- 15	2	80
Steintechniken (Praxis)	3	120	3	120
Deutsch ¹⁾	_		1	40
Englisch ¹⁾	1 上海縣		2	80
Mathematik ¹⁾		_	2	80

Fächer des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlußprüfung

Formgestaltung

Schriftgestaltung

Gesteinskunde

Steinbautechnik und Steinkonstruktion

Arbeitsvorbereitung und Kalkulation

Betriebswirtschaft

¹⁾ Das Fach dient der Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife.".

- ww) Die bisherige Nummer 1.23 (Fachrichtung Textiltechnik) wird Nummer 1.22 und wie folgt geändert:
 - aaa) Bei den Pflichtfächern Schwerpunkt Spinnerei wird vor dem Fach Technologie der Kurzstapelspinnerei folgende Zeile eingefügt:

"Chemie 2 80 – –"; bei den Gesamtstunden des 1. Schuljahres wird die Wochenstundenzahl "34" durch die Zahl "36" und die Jahresstundenzahl "1360" durch die Zahl "1440" ersetzt.

bbb) Die Pflichtfächer Schwerpunkte Strickerei-Wirkerei und Vliesstofferzeugung erhalten folgende Fassung:

D: 1	1. Sch	uljahr	2. Schu	ljahr
Fächer	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
"Pflichtfächer				
Schwerpunkt Strickerei-Wirkerei				
Chemie	2	80	-	_
Strickereitechnologie	6	240	6	240
Wirkereitechnologie	3	120	4	160
Bindungstechnik, Musterzerlegung und Fachrechnen	4	160	4	160
Musterungstechnik	2	80	2	80
Farbenlehre	_	_	2	80
	36	1440	37	1480
Pflichtfächer				
Schwerpunkt Vliesstofferzeugung				S. Aurori II.
Anorganische Chemie	2	80		
Organische Chemie	_	_	2	80
Textilanalyse	6	240	4	160
Vliesbildung	5	200	_	_
Vliesverfestigung	_		8	320
Vliesstoffmaschinen	2	80	- 181	1.66-
Vliesstoffweiterverarbeitung	-	-	2	80
	34	1360	35	1400".

ccc) Bei den Pflichtfächern Schwerpunkt Weberei wird vor dem Fach Webereimaschinen folgende Zeile eingefügt:

"Chemie

2 80 - -";

bei den Gesamtstunden des 1. Schuljahres wird die Wochenstundenzahl "34" durch die Zahl "36" und die Jahresstundenzahl "1360" durch die Zahl "1440" ersetzt.

ddd) Die Wahlfächer erhalten folgende Fassung:

Fächer	1. Sch	uljahr	2. Schuljahr		
Facher	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden	
"Wahlfächer					
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120	_	_	
Deutsch ¹⁾	_		1	40	
Englisch ¹⁾		_	2	80	
Mathematik ¹⁾	-	-	2	80".	

eee) Bei den Fächern des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlußprüfung erhält der Schwerpunkt Vliesstofferzeugung folgende Fassung:

"Schwerpunkt Vliesstofferzeugung

Organische Chemie

Textilanalyse

Vliesverfestigung".

- fff) Es wird folgende Fußnote 1) angefügt:
 - "¹⁾ Das Fach dient der Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife.".

xx) Die bisherige Nummer 1.24 wird Nummer 1.23 und erhält folgende Fassung:

Anlage 1

"1.23 Fachrichtung Umweltschutztechnik

Pë dhen	1. Sch	1. Schuljahr		ljahr
Fächer	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
Pflichtfächer der Fachrichtung				
Mathematik	5	200	_	_
Physik und Technische Mechanik	4	160	_	
Technisches Zeichnen	2	80	-	-1
Anorganische Chemie	4	160	-	_
Organische Chemie	2	80	_	100 m
Elektrotechnik	3	120		_

Fächer	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunder
Datenverarbeitung	3	120		_
Biologie und Hygiene	3	120		_
Reinhaltung der Luft		_	4	160
Gewässerschutz und Abwasser	_		3	120
Abfallwirtschaft und Altlasten	_		5	200
Arbeitsvorbereitung und Kalkulation		_	2	80
Menschenführung und Arbeitssicherheit	_		2	80
Rechts- und Verwaltungskunde	2	80	_	
Wirtschafts- und Sozialkunde	2	80		_
Deutsch	3	120	_	_
Englisch	3	120	_	505 B 2
	36	1440	16	640
Pflichtfächer Schwerpunkt Labortechnik				
Analytische Chemie	_	_	8	320
Lärm- und Erschütterungsschutz		_	3	120
Strahlenschutz	_	_	3	120
Naturschutz und Landschaftspflege	_	_	2	80
Fertigungstechnologie	_	_	2	80
	36	1440	34	1360
Pflichtfächer Schwerpunkt Verfahrenstechnik				
Analytische Chemie	_		2	80
Lärm- und Erschütterungsschutz	_	_	2	80
Strahlenschutz	_	_	1	40
Prozeßleittechnik	_	_	3	120
Konstruktion	_	_	3	120
			3	120
Fertigungstechnik	-	_		
Fertigungstechnik	-	_	4	160
Fertigungstechnik	36	1440		1360
Fertigungstechnik Verfahrenstechnologie	36	1440	4	
Fertigungstechnik Verfahrenstechnologie Wahlfächer			4	
Fertigungstechnik Verfahrenstechnologie Wahlfächer Berufs- und Arbeitspädagogik	36	1440	34	1360
Fertigungstechnik Verfahrenstechnologie Wahlfächer			4	

Fächer	1. Schuljahr		2. Schuljahr		
	racher	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden

Fachrichtung

Reinhaltung der Luft Gewässerschutz und Abwasser Abfallwirtschaft und Altlasten

Schwerpunkt Labortechnik

Analytische Chemie Lärm- und Erschütterungsschutz Strahlenschutz

Schwerpunkt Verfahrenstechnik

Prozeßleittechnik Fertigungstechnik Verfahrenstechnologie

- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2.01 (Meisterschule für Goldund Silberschmiede) wird wie folgt geändert:
 - aaa) Beim Fach Goldschmieden wird in Spalte 2 die Zahl "13" durch die Zahl "12" und in Spalte 3 die Zahl "520" durch die Zahl "480" ersetzt.
 - bbb) Das Fach Betriebswirtschaftslehre wird durch folgende Fächer ersetzt:

"Rechnungswesen 2 80 – – Betriebswirtschaft 1 40 2 80".

ccc) Die Wahlfächer Mathematik und Englisch werden durch folgende Wahlfächer ersetzt:

- ddd) Bei den Fächern der Abschlußprüfung wird das Wort "Betriebswirtschaftslehre" durch das Wort "Betriebswirtschaft" ersetzt.
- eee) Es wird folgende Fußnote 1) angefügt:
 - "¹¹ Das Fach dient der Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife.".

¹⁾ Das Fach dient der Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife.".

bb) Nummer 2.02 erhält folgende Fassung:

Anlage 1

"2.02 Meisterschule für Keramik

Fächer	1. Sch	1. Schuljahr		ljahr
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunder
Pflichtfächer				
Chemie und Werkstoffkunde	4	160	4	160
Keramikgeschichte	1	40	1	40
Technische Mathematik	_	_	1	40
Technisches Zeichnen		_	1	40
Gestaltung	4	160	6	240
Drehen	4	160	5	200
Formen	4	160	4	160
Modell- und Formenbau	4	160	4	160
Dekor- und Brenntechnik	4	160	5	200
Masse- und Glasurentwicklung	4	160	4	160
Rechnungswesen	2	80	_	_
Betriebswirtschaft	3	120	-	_
Wirtschafts- und Sozialkunde	2	80	_	_
Deutsch		-	3	120
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120	=	-
	39	1560	38	1520
Wahlfächer				
Datenverarbeitung	2	80	_	_
Werkstattechnik	3	120	_	_
Deutsch ¹⁾			1	40
Englisch ¹⁾	2	. 80	3	120
Mathematik ¹⁾	3	120	3	120

Fächer des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlußprüfung

Chemie und Werkstoffkunde

Keramikgeschichte

Gestaltung

Drehen

Formen

Dekor- und Brenntechnik

 $^{^{1)}\,}$ Das Fach dient der Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife.".

- cc) Nummer 2.03 (Meisterschule für Holzbildhauer) wird wie folgt geändert:
 - aaa) Beim Fach Schnitzen wird in Spalte 2 die Zahl "14" durch die Zahl "13" und in Spalte 3 die Zahl "560" durch die Zahl "520" ersetzt.
 - bbb) Das Fach Betriebswirtschaftslehre wird durch folgende Fächer ersetzt:

"Rechnungswesen 2 80 – – Betriebswirtschaft 1 40 2 80".

ccc) Die Wahlfächer Englisch und Mathematik werden durch folgende Wahlfächer ersetzt:

> "Deutsch¹⁾ - - 1 40 Englisch¹⁾ 2 80 2 80 Mathematik¹⁾ 3 120 3 120".

- ddd) Bei den Fächern der Abschlußprüfung wird das Wort "Betriebswirtschaftslehre" durch das Wort "Betriebswirtschaft" ersetzt.
- eee) Es wird folgende Fußnote 1) angefügt:
 - "¹¹) Das Fach dient der Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife.".
- dd) Nummer 2.04 (Meisterschule für Modellistik) wird wie folgt geändert:
 - aaa) Beim Fach Werkstattarbeit wird in Spalte 4 die Zahl "14" durch die Zahl "13" und in Spalte 5 die Zahl "560" durch die Zahl "520" ersetzt.
 - bbb) Das Fach Betriebliches Rechnungswesen wird durch folgende Fächer ersetzt:

"Rechnungswesen – 2 80 Betriebswirtschaft 2 80 1 40".

- ccc) Beim Fach Wirtschafts- und Sozialkunde wird in Spalte 2 die Zahl "1" und in Spalte 3 die Zahl "40" jeweils durch einen Strich ersetzt.
- ddd) Die Wahlfächer Englisch und Mathematik werden durch folgende Wahlfächer ersetzt:

"Deutsch¹⁾ - - 1 40 Englisch¹⁾ 2 80 2 80 Mathematik¹⁾ 3 120 3 120".

- eee) Bei den Fächern der Abschlußprüfung wird das Wort "Betriebliches" gestrichen.
- fff) Es wird folgende Fußnote 1) angefügt:
 - "¹⁾ Das Fach dient der Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife.".

- c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3.01 (Fachschule für Blumenkunst) wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wahlfächer erhalten folgende Fassung:

Fächer	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
"Wahlfächer				
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120	_	-
Verkaufskunde	_	_	3	120
Deutsch ¹⁾	-	_	1	40
Englisch ¹⁾	_	_	2	80
Mathematik ¹⁾	3	120	3	120".

- bbb) Es wird folgende Fußnote $^{1)}$ angefügt:
 - "¹¹ Das Fach dient der Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife.".
- bb) Nummer 3.02 (Fachschule für Datenverarbeitung) wird wie folgt geändert:
 - aaa) Das Fach Programmieren in einer Sprache II und einer Sprache III wird durch folgende Fächer ersetzt:

"Programmieren in einer Sprache $II^{1)}$ Programmieren in einer Sprache $III^{1)}$ a 6 240 6 240".

bbb) Die Wahlfächer erhalten folgende Fassung:

Fächer	1. Sch	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden	
"Wahlfächer	3.713.2				
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120	_	_	
Programmieren in einer Sprache IV	2	80	2	80	
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen/ Ergänzungsunterricht	2	80	_	_	
Deutsch ³⁾	_	-	1	40	
Englisch ³⁾	_	-	2	80	
Mathematik ³⁾	3	120	3	120"	

- ccc) Es wird folgende Fußnote 3) angefügt:
 - "3) Das Fach dient der Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife.".
- cc) Nummer 3.03 (Fachschule für Glasgestaltung) wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wahlfächer erhalten folgende Fassung:

Fächer	1. Sch	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden	
"Wahlfächer					
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120	_	_	
Glashüttenpraktikum	3	120	3	120	
Werkstattpraktikum	3	120	3	120	
Deutsch ¹⁾	_	-	1	40	
Englisch ¹⁾	_	_	2	80	
$Mathematik^{1)}$	3	120	3	120".	

- bbb) Es wird folgende Fußnote $^{1)}$ angefügt:
 - "¹⁾ Das Fach dient der Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife.".
- dd) Nummer 3.04 (Fachschule für das Hotelund Gaststättengewerbe) wird wie folgt geändert:
 - aaa) Beim Wahlfach Mathematik wird das Fußnotenzeichen "2)" angefügt und in Spalte 2 der Strich durch die Zahl "3" sowie in Spalte 3 der Strich durch die Zahl "120" ersetzt.
 - bbb) Es wird folgende Fußnote $^{2)}$ angefügt:
 - "2) Das Fach dient der Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife.".
- ee) Nummer 3.05 (Fachschule für Porzellan) wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Pflichtfächer Schwerpunkt Dekorentwurf erhalten folgende Fassung:

Fächer	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
"Pflichtfächer Schwerpunkt Dekorentwurf				
Fachkunde	1	40	. –	_
Blumenmalerei	3	120	3	120
Aufglasurtechniken	5	200	7	280
Unterglasurtechnik	1	40	2	80
Drucktechnik	2	80	3	120
Entwurf	4	160	5	200
Fachzeichnen	2	80		-1.23 A.42
	38	1520	38	1520".

bbb) Die Wahlfächer erhalten folgende Fassung:

Fächer	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
"Wahlfächer				,
Plastisches Gestalten	2	80	2	80
Datenverarbeitung	2	80	_	-
Deutsch ¹⁾	_	_	1	40
Englisch ¹⁾	3	120	2	80
$Mathematik^{1)}$	3	120	3	120".

- ccc) Es wird folgende Fußnote 1) angefügt:
 - "¹⁾ Das Fach dient der Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife.".
- ff) Nummer 3.06 (Fachschule für Getränkebetriebswirtschaft) wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wahlfächer erhalten folgende Fassung:

	1. Sch	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
Fächer	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden	
"Wahlfächer					
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120	_	_	
Deutsch ¹⁾		_	1	40	
Englisch ¹⁾	-	-	1	40	
Mathematik ¹⁾	-	_	3	120".	

- bbb) Es wird folgende Fußnote 1) angefügt:
 - "¹¹ Das Fach dient der Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife.".
- gg) Nummer 3.07 (Fachschule für Holzbetriebswirtschaft) wird wie folgt geändert:
 - aaa) Beim Fach Mathematik wird in Spalte 2 die Zahl "7" durch die Zahl "6" und in Spalte 3 die Zahl "280" durch die Zahl "240" ersetzt.
 - bbb) Beim Fach Datenverarbeitung wird in Spalte 2 die Zahl "2" durch die Zahl "3", in Spalte 3 die Zahl "80" durch die Zahl "120" und in den Spalten 4 und 5 die Zahl "2" bzw. "80" jeweils durch einen Strich ersetzt.
 - ccc) Beim Fach Betriebswirtschaftslehre wird in Spalte 4 die Zahl "2" durch die Zahl "3" und in Spalte 5 die Zahl "80" durch die Zahl "120" ersetzt.
 - ddd) Beim Fach Betriebliches Rechnungswesen wird in Spalte 4 die Zahl "4" durch die Zahl "5" und in Spalte 5 die Zahl "160" durch die Zahl "200" ersetzt.
 - eee) Die Wahlfächer erhalten folgende Fassung:

777	1. Sch	uljahr	2. Schu	ljahr
Fächer	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
"Wahlfächer	esisan e (sa tera siduere	63-10		
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120	_	_
Deutsch ¹⁾		_	1	40
Englisch ¹⁾		_	2	80
Mathematik ¹⁾	_	-	1	40".

- fff) Es wird folgende Fußnote 1) angefügt:
 - "¹¹) Das Fach dient der Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife.".
- hh) Nummer 3.08 (Fachschule für Textilbetriebswirtschaft) wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wahlfächer erhalten folgende Fassung:

77.1	1. Sch	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
Fächer	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden	
"Wahlfächer					
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120	_		
Wirtschaftsenglisch			3	120	
Deutsch ¹⁾	_	<u>-</u>	1	40	
Englisch ¹⁾	_	_	2	80	
$Mathematik^{1)}$		_	2	80".	

- bbb) Es wird folgende Fußnote 1) angefügt:
 - "¹⁾ Das Fach dient der Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife.".
- 11. Anlage 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1.04 (Brautechnik) wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 1.05 bis 1.24 werden Nummern 1.04 bis 1.23.

8 2

- ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1993 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gelten die Änderungen
- bei den Pflichtfächern des 2. Schuljahres erstmals für das Schuljahr 1994/95, bei Teilzeitunterricht für das Schuljahr 1995/96,
- bei den Fächern der Abschlußprüfung erstmals für das Schuljahr 1994/95, bei Teilzeitunterricht für das Schuljahr 1996/97.

München, den 4. August 1993

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

Hans Zehetmair, Staatsminister

2023-7-I

Verordnung zur Änderung der Eigenbetriebsverordnung

Vom 5. August 1993

Auf Grund von Art. 95 Abs. 4 der Gemeindeordnung, Art. 82 Abs. 4 der Landkreisordnung und Art. 80 Abs. 4 der Bezirksordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

8 1

§ 3 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) vom 29. Mai 1987 (GVBl S. 195, BayRS 2023–7–I), geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1991 (GVBl S. 510), erhält folgende Fassung:

.. 8 3

Erweiterung des Geltungsbereichs

Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, daß nichtwirtschaftliche Unternehmen, die in der Regel und überwiegend aus Entgelten finanziert werden oder die in einem engen wechselseitigen wirtschaftlichen oder technischen Zusammenhang mit einem nach Eigenbetriebsrecht geführten wirtschaftlichen Unternehmen stehen, ganz oder teilweise nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geführt werden.".

82

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.

München, den 5. August 1993

Bayerisches Staatsministerium des Innern

In Vertretung

Hermann Regensburger, Staatssekretär

9210-1-1-I

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Zulassung von Personen zum öffentlichen Straßenverkehr

Vom 6. August 1993

Auf Grund von

- § 9b Abs. 1, 2 und 3, § 70 Abs. 1 Nr. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl I S. 1793), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 1993 (BGBl I S. 1024), und
- Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1990 (GVBl S. 511),

erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten für die Zulassung von Personen zum öffentlichen Straßenverkehr vom 14. April 1991 (GVBl S. 126, BayRS 9210–1–1–I) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - "3. die Anerkennung von Sehteststellen (§ 9b Abs. 1 StVZO), die Aufsicht über Inhaber der Anerkennung (§ 9b Abs. 2 StVZO) und die Anordnung von Auflagen, die Rücknahme und den Widerruf einer Anerkennung (§ 9b Abs. 3 Sätze 2 und 3 StVZO); § 5a bleibt unberührt,".
- 2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- 2.1 Es wird folgende Nummer 3a eingefügt:
 - "3a. der nach §5 Abs. 1 Satz 3 StVZO vorgeschriebenen Fahrpraxis auf Krafträdern der Klasse 1a im Geltungsbereich der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, wenn die Fahrpraxis in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem in Anlage XXVII zur StVZO aufgeführten Staat erworben worden ist,".

- 2.2 Es wird folgende Nummer 5a eingefügt:
 - "5a. den Vorschriften über die Ausfertigung von Führerscheinen (§ 10 StVZO), sofern dies nach Zustimmung durch das Staatsministerium des Innern zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben bei der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr erforderlich ist,".
- 3. Es wird folgender § 5a eingefügt:

"§ 5a

Zuständigkeit der Augenoptikerinnungen

Die Aufsicht über die Betriebe der Augenoptiker als amtlich anerkannte Sehteststellen (§ 9b Abs. 3 Satz 1 StVZO) wird wie folgt übertragen (§ 9b Abs. 3 Satz 5 StVZO):

- auf den Landes-Innungsverband des Bayerischen Augenoptiker-Handwerks mit Sitz in München
 - für die Augenoptikerbetriebe in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken und Schwaben,
- 2. auf die Augenoptiker-Innung Mittel-Unterfranken mit Sitz in Nürnberg

für die Augenoptikerbetriebe in den Regierungsbezirken Mittelfranken und Unterfranken.".

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 7. April 1993 in Kraft.

München, den 6. August 1993

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

7803-12-E

Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatlichen Technikerschulen für Agrarwirtschaft sowie für Waldwirtschaft

Vom 11. August 1993

Auf Grund von Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 28, 66 und 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

8:

Die Schulordnung für die staatlichen Technikerschulen für Agrarwirtschaft sowie für Waldwirtschaft vom 8. Juli 1992 (GVBl S. 338, BayRS 7803–12–E) wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht werden bei § 33 nach dem Wort "Fachschulreife" ein Komma und das Wort "Fachhochschulreife" angefügt.
- 2. In § 23 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Waldwirtschaft" die Worte "und für Agrarwirtschaft Veitshöchheim" eingefügt.
- 3. In § 23 Abs. 7 und § 24 Abs. 4 wird jeweils das Wort "Fachschulreife" durch das Wort "Fachhochschulreife" ersetzt.
- 4. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 erhalten die Buchstaben a bis c folgende Fassung:
 - "a) Marktfruchtbau und Tierhaltung,
 - b) Agrarmarketing und Verkaufstraining,
 - c) Betriebswirtschaft und Steuerwesen,".
 - b) Nummer 9 Buchst. a erhält folgende Fassung:
 - "a) Wirtschaftslehre des Haushalts und Betriebsmanagement,".

5. § 33 erhält folgende Fassung:

,,§ 33

Fachschulreife, Fachhochschulreife

- *(1) Bei Studiengängen mit Deutsch, Mathematik und Englisch als Vorrückungsfach wird in das Technikerzeugnis die Zuerkennung der Fachschulreife aufgenommen.
- (2) ¹Für die Durchführung der Fachhochschulreifeprüfung gilt die Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) vom 22. Februar 1993 (GVBl S. 153, BayRS 2236–6–1–5–K). ²Die Zusatzfächer für die Fachhochschulreifeprüfung können nur von Studierenden mit mittlerem Schulabschluß gewählt werden; für diese Studierenden sind in diesen allgemeinbildenden Pflichtfächern entsprechende Leistungsgruppen vorgesehen. ³Die Anforderungen im Unterricht in den Leistungsgruppen und in den Zusatzfächern orientieren sich an den Lehrplänen für die Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule.".
- 6. Die Anlagen 1 bis 12 werden durch die **Anlagen 1** bis 12 dieser Verordnung ersetzt.

8 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1993 in Kraft.

München, den 11. August 1993

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Reinhold Bocklet, Staatsminister

Anlage 1 (zu § 9 Abs. 1)

Stundentafel für die Fachrichtung Landbau

	The man least to be for a first to the second of the secon	Wochens	Zahl der Wochenstunden im Schuljahr	
		1.	2.	
1.	PFLICHTFÄCHER			N
1.1	Allgemeinbildende Fächer			
1.1.1	Deutsch	3	- 1	3
1.1.2	Mathematik	3	-	3
1.1.3	Englisch	3	_	3
1.2	Landwirtschaftliche Produktion und Vermarktung			
1.2.1	Pflanzliche Erzeugung, Ökonomik und Vermarktung	4	6	10
1.2.2	Tierische Erzeugung, Ökonomik und Vermarktung	2	3	5
1.2.3	Bauwesen, Landtechnik und Arbeitswirtschaft	5		5
1.2.4	Landespflege und Umweltschutz	2		2
1.2.5	Statistik und Versuchswesen		3	3
1.3	Betriebsführung			
1.3.1	Betriebswirtschaft	3	4	7
1.3.2	Buchführung und Steuerkunde	2	4	6
1.3.3	Markt, Recht und Soziales	3	3	6
1.3.4	Datenverarbeitung und Büroorganisation	4	_	4
1.4	Ausbildung und Kommunikation			
1.4.1	Berufs- und Arbeitspädagogik		4	4
1.4.2	Verhandlungsführung und Beratungstraining		2	2
1.4.3	Berufspraktikum		2	2
	Mindestpflichtstunden	36	34	70
2.	ZUSATZFÄCHER FÜR DIE FACHHOCHSCHUL- REIFEPRÜFUNG			
2.1	Deutsch (Vertiefung)		1	1
2.2	Mathematik (Vertiefung)	_	3	3
2.3	Englisch (Vertiefung)		2	2
2.4	Physik (Vertiefung)	_	1	1
			7	7
3.	WAHLFÄCHER			
3.1	Datenverarbeitung (Vertiefung)	_	2	2
3.2	Fotografie und Medientechnik		1	1

Anlage 2 (zu § 9 Abs. 1)

Stundentafel für die Fachrichtung Landbau – Fachgebiet Agrarinformatik –

		Wochen	l der stunden nuljahr	Summe 1. bis 2.
		1.	2.	
1.	PFLICHTFÄCHER	A CHARLES	(Piggs, Fail	
1.1	Allgemeinbildende Fächer	and the American		
1.1.1	Deutsch	3	_ =	3
1.1.2	Mathematik	3	_	3
1.1.3	Englisch	3	100_000	3
1.2	Technik der landwirtschaftlichen Produktion	begit outsite no		
1.2.1	Pflanzliche Erzeugung und Vermarktung ,	5	4	9
1.2.2	Tierische Erzeugung und Vermarktung	5	4	9
1.2.3	Landmaschinentechnik	4		4
1.2.4	Landespflege und Umweltschutz	2	_	2
1.3	Wirtschaftslehre des Landbaus			
1.3.1	Betriebswirtschaft	2	4	6
1.3.2	Buchführung und Steuerkunde	3	3	6
1.3.3	Marktwirtschaft, Agrarpolitik und Sozialkunde	2	1	3
1.3.4	Verkaufs- und Beratungstraining		2	2
1.4	Informatik			
1.4.1	Grundlagen der Datenverarbeitung	2	_	2
1.4.2	Programmierung und Standardprogramme	2	8	10
1.4.3	Angewandte Biometrie und Ökonometrie		3	3
1.5	Berufs- und Arbeitspädagogik	NO or thousa		
1.5.1	Berufs- und Arbeitspädagogik		4	4
	Mindestpflichtstunden	36	33	69
2.	ZUSATZFÄCHER FÜR DIE FACHHOCHSCHUL- REIFEPRÜFUNG			
2.1	Deutsch (Vertiefung)	1 to t <u>-</u>	1	1
2.2	Mathematik (Vertiefung)	[5] [w] [10]_[w] [3	3
2.3	Englisch (Vertiefung)	_	2	2
2.4	Physik (Vertiefung)		1	1
		-	7	7
3.	WAHLFÄCHER			
3.1	Maschinenschreiben	1	_	1
3.2	Fotografie	1	-	1
3.3	Sport	1	1	2

Anlage 3 (zu § 9 Abs. 1)

Stundentafel für die Fachrichtung Landbau – Fachgebiet EDV und Marketing –

		Wochen	l der stunden nuljahr	Summe 1. bis 2
		1.	2.	
1.	PFLICHTFÄCHER	- Farefallia	agi en let	
1.1	Allgemeinbildende Fächer		above plil	
1.1.1	Deutsch	3	out = int	3
1.1.2	Mathematik	3	-	3
1.1.3	Englisch	3	-	3
1.2	Landwirtschaftliche Produktion			
1.2.1	Marktfruchtbau und Tierhaltung	8	6	14
1.2.2	Agrarelektronik	_	2	2
1.2.3	Landespflege und Umweltschutz	2	-	2
1.3	Wirtschaftslehre und Marketing			
1.3.1	Betriebswirtschaft und Steuerwesen	8	4	12
1.3.2	Agrarmarketing und Verkaufstraining	2	4	6
1.3.3	Sozial- und Vertragsrecht	2		2
1.3.4	Dorfgestaltung und landwirtschaftliches Bauen		2	2
1.3.5	EDV gestützte Unternehmensführung	STALL STALL	2	2
1.4	Informatik			
1.4.1	Grundlagen der Datenverarbeitung	2		2
1.4.2	Angewandte Informatik und Standardprogramme		8	8
1.5	Ausbildung und Mitarbeiterführung			
1.5.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	2	2	4
1.5.2	Berufspraktikum*) und Erfolgstraining		3	3
1.5.3	Seminare		2	2
	Mindestpflichtstunden	35	35	70
2.	ZUSATZFÄCHER FÜR DIE FACHHOCHSCHUL- REIFEPRÜFUNG			
2.1	Deutsch (Vertiefung)	_	1	1
2.2	Mathematik (Vertiefung)	_	3	3
2.3	Englisch (Vertiefung)	_	2	2
2.4	Physik (Vertiefung)	-	1	1
		-	7	7
3.	WAHLFÄCHER			
3.1	Versuchswesen	1	1	2
3.2	Programmieren	1	1	2
3.3	Sport	1	1	2

^{*) 2} Wochen in Blockform

Anlage 4 (zu § 9 Abs. 1)

Stundentafel für die Fachrichtung ökologischer Landbau

		Zah Wochen im Sch	stunden	Summe 1. bis 2
		1.	2.	
1.	PFLICHTFÄCHER			
1.1	Allgemeinbildende Fächer			
1.1.1	Deutsch	3	- 11	3
1.1.2	Mathematik	3		3
1.1.3	Englisch	3	-	3
1.1.4	Datenverarbeitung	2	2	. 4
1.2	Landwirtschaftliche Produktion			
1.2.1	Pflanzliche Erzeugung und Verwertung	4	5	9
1.2.2	Versuchstechnik und Betriebspraktikum	2	2	4
1.2.3	Tierische Erzeugung und Verwertung	3	4	7
1.2.4	Landmaschinentechnik	2	2	4
1.2.5	Biologisches Bauen	2		2
1.2.6	Obst- und Gemüsebau	2	2	4
1.2.7	Landespflege, Natur- und Umweltschutz	2	_	2
1.2.8	Angewandte Ökologie	6 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	2	2
1.3	Wirtschaftslehre des ökologischen Landbaus			
1.3.1	Betriebswirtschaft	2	3	5
1.3.2	Buchführung und Steuerkunde	_	2	2
1.3.3	Marktwirtschaft und Agrarpolitik	2	2	4
1.3.4	Organisation im ökologischen Landbau	2	2	4
1.3.5	Verkaufs- und Beratungstraining		2	2
1.4	Ausbildung und Mitarbeiterführung			
1.4.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	1, 100 - 100	4	4
	Mindestpflichtstunden	34	34	68
2.	ZUSATZFÄCHER FÜR DIE FACHHOCHSCHUL- REIFEPRÜFUNG			
2.1	Deutsch (Vertiefung)	-	1	1
2.2	Mathematik (Vertiefung)	<u>_</u>	3	3
2.3	Englisch (Vertiefung)	_	2	2
2.4	Physik (Vertiefung)	-	1	1
			7	7
3.	WAHLFÄCHER			
3.1	Sport	1	1	2

Anlage 5 (zu § 9 Abs. 1)

Stundentafel für die Fachrichtung Gartenbau – Fachgebiet Produktion –

	The state of the s	Wochen	l der stunden nuljahr	Summe 1. bis 2
		1.	2.	
1.	PFLICHTFÄCHER		Leaves (C)	
1.1	Allgemeinbildende Fächer			
1.1.1	Deutsch	3		3
1.1.2	EDV	2	_	2
1.2	Gartenbauliche Produktion			
1.2.1	Bodenkunde und Pflanzenernährung	2	2	4
1.2.2	Botanik und Pflanzenschutz	2	2	4
1.2.3	Technik der pflanzlichen Erzeugung	11	13	24
1.2.4	Versuchstechnik	n	2	2
1.2.5	Technik, Bauen und Mathematik	3	4	7
1.3	Wirtschaft und Recht			
1.3.1	Betriebs- und Marktwirtschaft	5	5	10
1.3.2	Rechts- und Sozialkunde	2	-	2
1.4	Ausbildung und Mitarbeiterführung			
1.4.1	Berufs- und Arbeitspädagogik		3	3
1.4.2	Seminare und Übungen	2	1	3
	Mindestpflichtstunden	32	32	64
2.	ZUSATZFÄCHER FÜR DIE FACHHOCHSCHUL- REIFEPRÜFUNG			
2.1	Deutsch (Vertiefung)	1	2	3
2.2	Mathematik (Vertiefung)	2	3	5
2.3	Englisch	2	2	4
2.4	Physik	2	1	3
		7	8	15
3.	WAHLFÄCHER			
3.1	EDV-(Vertiefung)	_	2	2
3.2	Englisch	2		2
3.3	Blumen- und Pflanzenverarbeitung	2	-	2
3.4	Sport	2	2	4

Anlage 6 (zu § 9 Abs. 1)

Stundentafel für die Fachrichtung Gartenbau – Fachgebiet Marketing –

		Wochen	Zahl der Wochenstunden im Schuljahr	
		1.	2.	
1.	PFLICHTFÄCHER			
1.1	Allgemeinbildende Fächer			
1.1.1	Deutsch	3	the sum	3
1.1.2	Englisch	2	2	4
1.1.3	EDV	2		2
1.2	Gartenbauliche Produktion und Dienstleistung			
1.2.1	Pflanzenbau, Pflanzenkenntnisse und Warenkunde	6	9	15
1.2.2	Umweltgerechte Pflanzenpflege	3	-	3
1.2.3	Technik und Geräte	2	2	4
1.2.4	Gestaltungslehre und Pflanzenverwendung	3	4	7
1.3	Wirtschaft und Recht			
1.3.1	Betriebswirtschaft, Personalwirtschaft und Rechnungswesen	5	5	10
1.3.2	Marktwirtschaft und Managementtraining	2	6	8
1.3.3	Rechts- und Sozialkunde	2	-	2
1.4	Ausbildung und Mitarbeiterführung			
1.4.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	-	3	3
1.4.2	Seminare und Berufspraktikum ¹⁾	2	1	3
	Mindestpflichtstunden	32	32	64
2.	ZUSATZFÄCHER FÜR DIE FACHHOCHSCHUL- REIFEPRÜFUNG			/
2.1	Deutsch (Vertiefung)	1	2	3
2.2	Mathematik	3	3	6
2.3	Englisch (Vertiefung)		2	2
2.4	Physik	2	1	3
		6	8	14
3.	WAHLFÄCHER			
3.1	EDV (Vertiefung)	-	2	2
3.2	Wirtschaftsenglisch	_	2	2
3.3	EDV-Schreibkurs	2	2	. 4
3.4 -	Sport	2	2	4

^{1) 2} Wochen in Blockform

Anlage 7 (zu § 9 Abs. 1)

Stundentafel für die Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

		Zahl der Wochenstunden im Schuljahr		Summe 1. bis 2.
		1.	2.	2.
1.	PFLICHTFÄCHER			
1.1	Allgemeinbildende Fächer			
1.1.1	Deutsch	3	237	3
1.1.2	Landespflege und Umweltschutz	_	2	2
1.2	Garten- und Landschaftsbau			
1.2.1	Technik des Grünflächenbaus	6	6	12
1.2.2	Pflanzenökologie	6	6	12
1.2.3	Grundlagen der Gestaltung	2	2	4
1.2.4	Vermessungstechnik mit Mathematik	4	4	8
1.3	Baubetrieb, Bauabwicklung und Wirtschaftslehre			
1.3.1	Betriebswirtschaft und EDV	5	6	11
1.3.2	Rechts- und Sozialkunde	2	1.00 <u>2</u> 67	2
1.3.3	Buchführung und spezielles Steuerrecht	2	_==	2
1.3.4	Seminare und Übungen	_	2	2
1.4	Ausbildung und Mitarbeiterführung			
1.4.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	_	3	3
1.4.2	Seminare und Übungen	2	1	3
	Mindestpflichtstunden	32	32	64
2.	ZUSATZFÄCHER FÜR DIE FACHHOCHSCHUL- REIFEPRÜFUNG			
2.1	Deutsch (Vertiefung)	1	2	3
2.2	Mathematik (Vertiefung)	2	3	5
2.3	Englisch	2	2	4
2.4	Physik	2	1	3
		7	8	15
3.	WAHLFÄCHER			
3.1	EDV (Vertiefung)	-	2	2
3.2	Geschichte der Gartenkunst	1	-	- 1
3.3	Friedhofsgartenbau	2	-	2
3.4	Sport	2	2	4

Anlage 8 (zu § 9 Abs. 1)

Stundentafel für die Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft

		Wochen	l der stunden nuljahr	Summe 1. bis 2.
		1.	2.	
1.	PFLICHTFÄCHER			
1.1	Allgemeinbildende Fächer			
1.1.1	Deutsch	3		3
1.1.2	EDV	2	17 P. 18	2
1.2	Weinbau			
1.2.1	Bodenkunde und Pflanzenernährung	3	_	3
1.2.2	Botanik und Pflanzenschutz	3	-	3
1.2.3	Weinbauliche Produktion	3	4	7
1.3	Weinbereitung			
1.3.1	Weinchemie, Weinuntersuchung und Mikrobiologie	2	4	6
1.3.2	Kellerwirtschaft	3	4	7
1.3.3	Weinrecht und Weinbuchführung	<u> </u>	2	2
1.4	Wirtschaftslehre und Technik			
1.4.1	Betriebswirtschaft	4	4	8
1.4.2	Maschinen- und Verfahrenstechnik mit Mathematik	5	5	10
1.4.3	Rechts- und Sozialkunde	2	_	2
1.4.4	Marktwirtschaft und Marketing		5	5
1.5	Ausbildung und Mitarbeiterführung			
1.5.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	_	3	3
1.5.2	Seminare und Übungen	2	1	3
	Mindestpflichtstunden	32	32	64
2.	ZUSATZFÄCHER FÜR DIE FACHHOCHSCHUL- REIFEPRÜFUNG			
2.1	Deutsch (Vertiefung)	1	2	3
2.2	Mathematik (Vertiefung)	2	3	5
2.3	Englisch	2	2	4
2.4	Physik	2	1	3
		7	8	15
3.	WAHLFÄCHER			
3.1	EDV (Vertiefung)	-	2	2
3.2	Umweltschutz	1		1
3.3	Getränketechnologie	1		1
3.4	Sport	2	2	4

Anlage 9 (zu § 9 Abs. 1)

Stundentafel für die Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung

		Wochen	Zahl der Wochenstunden im Schuljahr	
		1.	2.	
1.	PFLICHTFÄCHER	=23634	nita a sa	
1.1	Allgemeinbildende Fächer	and the production		
1.1.1	Deutsch	3	-	3
1.1.2	Mathematik	3	_	3
1.1.3	Englisch	3		3
1.1.4	Datenverarbeitung	3	_	3
1.2	Hauswirtschaft und Ernährung			
1.2.1	Wirtschaftslehre des Haushalts und Betriebsmanagement	2	5	7
1.2.2	Haushaltstechnik	2	2	4
1.2.3	Ernährungslehre und Lebensmittelkunde	2	2	4
1.2.4	Gesundheit und Sozialhygiene	2		2
1.2.5	Nahrungszubereitung	4	4	8
1.2.6	Waren- und Textilkunde mit Verarbeitung, Reinigung und	4	7	0
1.2.0	Pflege	4	4	8
1.2.7	Hausgartenbau	2	2	4
1.2.8	Betriebsorganisation und Großküchenpraktikum		5	5
1.2.9	Musische Bildung	2		2
1.3	Ausbildung und Kommunikation	-		-
1.3.1	Berufs- und Arbeitspädagogik		4	4
1.3.2	Verkaufs- und Beratungstraining		2	2
1.4	Agrarwirtschaft		4	4
1.4.1	Betriebs- und Marktwirtschaft	2		2
1.4.1		2	1	
	Buchführung und Steuerkunde	-	4	4
1.4.3	Umweltschutz	2	-	2
	Mindestpflichtstunden	36	34	70
2.	ZUSATZFÄCHER FÜR DIE FACHHOCHSCHUL- REIFEPRÜFUNG			
2.1	Deutsch (Vertiefung)	_	1	1
2.2	Englisch (Vertiefung)		2	2
2.3	Mathematik (Vertiefung)	_	3	3
2.4	Physik (Vertiefung)	_	1	1
		_	7	7
3.	WAHLFÄCHER	33.0		
3.1	Datenverarbeitung (Vertiefung)		2	2
3.2	Ländl. Fremdenverkehr	000-111	2	2
3.3	Direktvermarktung	2	_	2
3.4	Spezielle Arbeitstechniken		2	2

Anlage 10 (zu § 9 Abs. 1)

Stundentafel für die Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung – Fachgebiet: Ländliche Gästebeherbergung –

		Zah Wochen im Sch	Summe 1. bis 2.	
		1.	2.	
1.	PFLICHTFÄCHER			
1.1	Allgemeinbildende Fächer			
1.1.1	Deutsch	3		3
1.1.2	Mathematik	3	-	3
1.1.3	Englisch	3	_	3
1.1.4	Datenverarbeitung	2		2
1.2	Hauswirtschaft und Ernährung			
1.2.1	Haushaltsführung	2	2	4
1.2.2	Waren- und Verbraucherkunde	2	2	4
1.2.3	Ernährung und Gesundheit	3	3	6
1.2.4	Umweltschutz	2		2
1.2.5	Nahrungszubereitung 1)	6	4	10
1.2.6	Haus-, Textilpflege und -verarbeitung 1)	6	4	10
1.3	Ländliche Gästebeherbergung			
1.3.1	Betriebswirtschaft und Marketing der Gästebeherbergung	_	5	5
1.3.2	Buchführung und Steuerkunde	2	2	4
1.3.3	Gesprächsführung und Musische Bildung	1	2	3
1.3.4	Nutz- und Wohngarten	1	2	3
1.3.5	Berufspraktikum	_	4	4
1.4	Berufs- und Arbeitspädagogik			
1.4.1	Berufs- und Arbeitspädagogik		4	4
	Mindestpflichtstunden	36	34	70
2.	ZUSATZFÄCHER FÜR DIE FACHHOCHSCHUL- REIFEPRÜFUNG			
2.1	Deutsch (Vertiefung)	N Zert	1	1
2.2	Mathematik (Vertiefung)	_	3	3
2.3	Englisch (Vertiefung)		2	2
2.4	Physik (Vertiefung)	_	1	1
		_	7	7
3.	WAHLFÄCHER			
3.1	Landwirtschaftliche Produktion und Vermarktung	2	HELDE	2
3.2	Landwirtschaftliche Betriebslehre	1	16 4	1
3.3	Verkaufs- und Beratungstraining		2	2

 $^{^{1)}\,}$ fachpraktische Pflichtfächer

Anlage 11 (zu § 9 Abs. 1)

Stundentafel für die Fachrichtung Milchwirtschaft und Molkereiwesen

		Zahl der Wochenstunden im Schuljahr		Summe 1. bis 2.
		1.	2.	
1.	PFLICHTFÄCHER			
1.1	Allgemeinbildende Fächer			
1.1.1	Deutsch	2		2
1.1.2	Mathematik	2		2
1.1.3	Englisch	2	_	2
1.1.4	Datenverarbeitung	2	-	2
1.2	Technik und Technologie in der Milchwirtschaft			
1.2.1	Chemie und Physik einschl. Elektronik	3	3	6
1.2.2	Mikrobiologie und Milcherzeugung	2	2	4
1.2.3	Molkereitechnik einschl. Verfahrenstechnik	2	2	4
1.2.4	Butterei- und Käsereitechnologie	2	3	5
1.2.5	Technologie der Frischmilch- und Dauermilcherzeugnisse einschl. sonstiger Produkte auf Milchbasis	2	3	5
1.3	Wirtschaftslehre			,
1.3.1	Milchwirtschaftliche Betriebswirtschaft	2	2	4
1.3.2	Rechnungswesen	2	2	4
1.4	Rechtskunde			
1.4.1	Rechtskunde	2	2	4
1.5	Berufs- und Arbeitspädagogik			
1.5.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	1	3	4
1.6	Übungen und Seminare	10	12	22
	Mindestpflichtstunden	36	35	71
2.	ZUSATZFÄCHER FÜR DIE FACHHOCHSCHUL- REIFEPRÜFUNG			
2.1	Deutsch (Vertiefung)	1	1	2
2.2	Mathematik (Vertiefung)	1	3	4
2.3	Englisch (Vertiefung)	_	2	2
2.4	Physik (Vertiefung)	_	1	1
2.5	Sozialkunde (Vertiefung)	_	1	1
		2	8	10
3.	WAHLFÄCHER			
3.1	Technisches Zeichnen (CAD)		1	1
3.2	Datenverarbeitung (Vertiefung)	_	1	1
3.3	Sport	1	1	2

Anlage 12 (zu § 9 Abs. 1)

Stundentafel für die Technikerschule für Waldwirtschaft

			Zahl der Wochenstunden in den Semestern			Summe
		1.	2.	3.	4.	1. bis 4.
1.	PFLICHTFÄCHER					
1.1	Allgemeinbildende Fächer					
1.1.1	Deutsch	3	3	_	-	6
1.1.2	Mathematik	3	3	-	_	6
1.1.3	Englisch	3	3	_	_	6
1.1.4	Datenverarbeitung	2	2	_	_	4
1.2	Technik der forstlichen Produktion					
1.2.1	Naturwissenschaftliche Grundlagen	2	2	_	-	4
1.2.2	Waldbau und Waldschutz	4	4	4	4	16
1.2.3	Forstnutzung und Walderschließung	2	1	2	2	7
1.2.4	Arbeitslehre und Maschinenkunde	1	2	1	1	5
1.3	Jagd, Natur- und Umweltschutz					
1.3.1	Jagdwesen	2	2	3	3	10
1.3.2	Natur- und Umweltschutz	100	_	1	2	3
1.4	Wirtschaftslehre			1		
1.4.1	Forstpolitische Grundlagen	1	1	_	_	2
1.4.2	Allgemeine Rechtskunde	_	_	2	2	4
1.4.3	Forstliche Betriebswirtschaft		1.0	1	2	3
1.4.4	Rechnungs- und Tarifwesen, Arbeitsrecht und Sozialversicherung	2	3	2	2	9
1.5	Berufs- und Arbeitspädagogik					7
1.5.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	_	_	3	4	7
1.6	Übungen und Seminare	9	8	14	11	42
	Mindestpflichtstunden	34	34	33	33	134
2.	ZUSATZFÄCHER FÜR DIE FACHHOCHSCHUL- REIFEPRÜFUNG					
2.1	Deutsch (Vertiefung)	_	_	1	1	2
2.2	Mathematik (Vertiefung)		_	3	3	6
2.3	Englisch (Vertiefung)		_	2	2	4
2.4	Physik (Vertiefung)	-	-	1	1	2
		-	-	7	7	14
3.	WAHLFÄCHER					
3.1	Datenverarbeitung (Vertiefung)	-	-	1	1	2
3.2	Jagdhornblasen	1	1	1	1	4
3.3	Landwirtschaft	1	1	1	1	4
3.4	Fischereiwesen	1	1	_	-	2
3.5	Sport	1	1	1	1	4

7803-25-E

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Prüfungen von Personen in der Land- und Forstwirtschaft

Vom 11. August 1993

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§2 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Prüfungen von Personen in der Landund Forstwirtschaft – LwPrüfGebO – (BayRS 7803–25–E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. März 1988 (GVBl S. 104), erhält folgende Fassung:

"§ 2 Cobübron

	Gebuilteil	
	(1) Die Gebühr beträgt für die Abnahme	DM
1.	der Meisterprüfung nach \S 81 des Berufsbildungsgesetzes	375,-
2.	der Ergänzungsprüfung zur Meisterin in der ländlichen Hauswirtschaft	200,-
3.	der Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse nach der Ausbilder-Eignungsverordnung Landwirtschaft	135,-
4.	der Fortbildungsprüfung zum Fachagrarwirt aller Fachrichtungen	275,-
5.	der Abschlußprüfung für Besamungsbeauftragte	200,-
6.	der Abschlußprüfung Embryotransfer	70,-
7.	der Prüfungen für Leistungsassistenten und Elektrofischer sowie der Hufbe- schlagsprüfung	80,-
8.	der Milch-Sachkundeprüfung	45,-
9.	der Pflanzenschutz-Sachkundeprüfung	35,

- (2) Nimmt ein Bewerber an der Prüfung nicht teil, beträgt die Gebühr ½ der Gebühren nach Absatz 1, mindestens jedoch 12,—DM.
- (3) Scheidet ein Prüfungsteilnehmer während der Prüfung aus, beträgt die Gebühr je nach Umfang der bereits abgelegten Prüfung ½ bis ½ der Gebühren nach Absatz 1, mindestens jedoch 35,— DM, im Fall des Absatzes 1 Nr. 9 mindestens jedoch 15,— DM.
- (4) Ist ein Prüfungsteilnehmer von der Ablegung einzelner Prüfungsteile befreit, beträgt die Gebühr ½ der Gebühren nach Absatz 1, mindestens jedoch 35,— DM, zuzüglich der auf die noch abzulegenden Prüfungsteile anteilig entfallenden Gebühr nach Absatz 1.
- (5) Gebühren nach den Absätzen 2 bis 4 werden auf volle DM-Beträge abgerundet.
- (6) Mit der Gebühr sind alle Amtshandlungen, die mit der Prüfung im engen Zusammenhang stehen (insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Zulassung von Ausnahmen von den Zulassungserfordernissen, das Austellen einer Bescheinigung, eines Prüfungszeugnisses und eines Meisterbriefes, der Erlaß der Wiederholung einzelner Prüfungsteile, die Freistellung von der Ablegung eines Prüfungsteils), abgegolten.".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.

München, den 11. August 1993

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Reinhold Bocklet, Staatsminister

2030-3-4-3-K

Zehnte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Bewilligung
von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub
nach Art. 80 a des Bayerischen Beamtengesetzes
bei Lehrern und Pädagogischen Assistenten
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

Vom 18. August 1993

Auf Grund des Art. 80a Abs. 6 des Bayerischen Beamtengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes bei Lehrern und Pädagogischen Assistenten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1985 (GVBl S. 471, BayRS 2030–3–4–3–K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1992 (GVBl S. 273), wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- "2. das Lehramt an Sonderschulen; davon ausgenommen ist Teilzeitbeschäftigung nach Art. 80a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BayBG,".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1993 in Kraft.

München, den 18. August 1993

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckste'in, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

Hans Zehetmair, Staatsminister

800-21-81-A

Verordnung zur Übertragung einzelner Aufgaben der Berufsbildung in der Hauswirtschaft (HÜVO)

Vom 18. August 1993

Auf Grund des Art. 4a Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes – AGBBiG – (BayRS 800–21–1–A), geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 533), erlassen das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit und das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Die Regierung von Mittelfranken ist zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft (Art. 4a Abs. 1 AGBBiG).
- (2) Der Regierung von Mittelfranken obliegt die widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung (§ 94 Abs. 2 BBiG).

§ 2

- (1) Auf die Regierungen werden folgende Aufgaben der zuständigen Stelle übertragen:
- 1. Bestellung von Ausbildungsberatern (§ 45 Abs. 1 Satz 2 BBiG);
- Errichtung von Prüfungsausschüssen für die Zwischen- und Abschlußprüfungen und Berufung der Mitglieder (§§ 36, 37, 42 Satz 2 BBiG);
- 3. Errichtung von Prüfungsausschüssen für die Ausbilder-Eignungsprüfung und Berufung der Mitglieder (§ 21 Abs. 1 BBiG, § 4 Abs. 1 Ausbilder-Eignungsverordnung);
- 4. Zulassung zur und Durchführung der Meisterprüfung, Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse (§ 37 Abs. 4, § 95 Abs. 2 und 3 BBiG);
- Zulassung zur und Durchführung der Ausbilder-Eignungsprüfung, Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse (§ 21 Abs. 1, § 37 Abs. 4 BBiG, § 4 Abs. 1 Ausbilder-Eignungsverordnung).
- (2) Den Regierungen obliegt als zuständige Behörden die Errichtung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Meisterprüfung und die Berufung der Mitglieder (Art. 3 Abs. 1 Buchst. d AGBBiG, § 37 Abs. 3, § 95 Abs. 1 und 2 BBiG).

§ 3

(1) Auf die in Absatz 2 genannten Behörden werden folgende Aufgaben der zuständigen Stelle übertragen:

- Überwachung der persönlichen und fachlichen Eignung der Ausbildenden und der Ausbilder sowie der Eignung der Ausbildungsstätte, Abhilfemaßnahmen (§§ 23, 94 Abs. 1 BBiG);
- Überwachung der Durchführung der Berufsausbildung und Förderung durch Beratung (§ 45 Abs. 1 Satz 1 BBiG);
- 3. Einrichten und Führen des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 31 BBiG);
- 4. Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit (§ 29 Abs. 2 und 3 BBiG);
- 5. Zulassung zu den Abschlußprüfungen (§§ 39, 40 BBiG);
- 6. Durchführung der Zwischen- und Abschlußprüfungen, Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse (§§ 34, 37 Abs. 4, § 42 BBiG).
 - (2) Behörden im Sinn von Absatz 1 sind
- im Regierungsbezirk Oberbayern die Ämter für Landwirtschaft und Ernährung
 - a) Ingolstadt für die Amtsbereiche Ingolstadt, Moosburg, Pfaffenhofen und Schrobenhausen,
 - b) München für die Amtsbereiche Dachau, Ebersberg, Erding, Fürstenfeldbruck, Mühldorf und München,
 - c) Traunstein für die Amtsbereiche Altötting, Laufen und Traunstein,
 - d) Wasserburg für die Amtsbereiche Miesbach und Wasserburg,
 - e) Weilheim für die Amtsbereiche Landsberg, Weilheim und Wolfratshausen,
- im Regierungsbezirk Niederbayern die Amter für Landwirtschaft und Ernährung
 - a) Landshut für die Amtsbereiche Abensberg und Landshut,
 - b) Passau-Rottalmünster für die Amtsbereiche Eggenfelden, Passau-Rottalmünster und Waldkirchen,
 - c) Straubing-Bogen für die Amtsbereiche Deggendorf, Landau, Regen und Straubing-Bogen,

- 3. im **Regierungsbezirk Oberpfalz** die Ämter für Landwirtschaft und Ernährung
 - a) Nabburg für die Amtsbereiche Cham und Nabburg,
 - b) Regensburg für die Amtsbereiche Neumarkt und Regensburg,
 - Weiden für die Amtsbereiche Amberg, Tirschenreuth und Weiden,
- 4. im **Regierungsbezirk Oberfranken** die Ämter für Landwirtschaft und Ernährung
 - a) Bamberg für die Amtsbereiche Bamberg, Coburg, Forchheim, Kronach und Staffelstein,
 - b) Bayreuth für die Amtsbereiche Bayreuth, Kulmbach, Münchberg und Wunsiedel,
- 5. im **Regierungsbezirk Mittelfranken** die Ämter für Landwirtschaft und Ernährung
 - a) Ansbach für den Amtsbereich Ansbach,
 - b) Fürth für die Amtsbereiche Fürth und Hersbruck,
 - c) Roth für die Amtsbereiche Roth und Weißenburg,
 - d) Uffenheim für die Amtsbereiche Höchstadt und Uffenheim,
- 6. im **Regierungsbezirk Unterfranken** die Ämter für Landwirtschaft und Ernährung
 - a) Kitzingen für die Amtsbereiche Bad Kissingen, Bad Neustadt, Hofheim, Kitzingen und Schweinfurt,
 - b) Würzburg für die Amtsbereiche Aschaffenburg, Karlstadt und Würzburg,
- 7. im **Regierungsbezirk Schwaben** die Ämter für Landwirtschaft und Ernährung
 - a) Friedberg für die Amtsbereiche Augsburg und Friedberg,

- b) Kempten für die Amtsbereiche Kaufbeuren, Kempten und Lindau,
- c) Mindelheim für die Amtsbereiche Krumbach, Mindelheim und Weißenhorn,
- d) Nördlingen für die Amtsbereiche Lauingen und Nördlingen.

§ 4

¹Der zuständigen Stelle obliegt die Fachaufsicht beim Vollzug der in §§ 2 und 3 genannten Aufgaben. ²Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit.

§ 5

- (1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. September 1993 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Errichtung der Ausschüsse für die Abnahme der Meisterprüfung in der Hauswirtschaft vom 6. Juni 1972 (BayRS 800–21–81–A) außer Kraft.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch laufende Prüfungsverfahren sind von den Regierungen von Oberbayern und Mittelfranken als bisher zuständige Stellen abzuschließen.

München, den 18. August 1993

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit

In Vertretung

Barbara Stamm, Staatssekretärin

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

In Vertretung

Marianne Deml, Staatssekretärin

102 - 3 - I

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Staatsangehörigkeitsbehörden

Vom 20. August 1993

Auf Grund von § 16 Abs. 1 Satz 3 und § 23 Abs. 1 Satz 4 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG) vom 22. Juli 1913 (RGBI S. 583), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1993 (BGBI I S. 1062), § 7 des Dritten Gesetzes zur Vereinfachung verwaltungsrechtlicher Vorschriften (BayRS 102–1–I) sowie § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis, die zum Vollzug der staatsangehörigkeitsrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden zu bestimmen (BayRS 102–2–I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Staatsangehörigkeitsbehörden (BayRS 102–3–I), geändert durch § 2 der Verordnung vom 3. Dezember 1990 (GVBl S. 531), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

8 2

¹Die Regierungen sind zuständig:

- 1. für Einbürgerungen in den Fällen
 - a) der §§ 8, 9, 13 und 15 RuStAG,
 - b) des § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl I S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1979 (BGBl I S. 1061),
 - c) der §§ 85 Abs. 2, 86 Abs. 2 und 3 des Ausländergesetzes (AuslG) vom 9. Juli 1990 (BGBl I S. 1354, 1356), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1993 (BGBl I S. 1062) und
 - d) des § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen vom 20. Januar 1942 (RGBl I S. 40);
- 2. für sonstige Einbürgerungen, wenn
 - a) eine Miteinbürgerung nach §8 RuStAG oder §86 Abs. 2 AuslG in Frage kommt;
 - b) die zuständige Kreisverwaltungsbehörde zwar keinen Einbürgerungsanspruch, jedoch eine Einbürgerungsmöglichkeit auf

Grund der in Nummer 1 genannten Rechtsgrundlagen für gegeben hält;

3. für die Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß §25 Abs. 2 RuStAG und gemäß Vorbehalt Nummer 3 der Anlage zum Europarats-Übereinkommen vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern (BGBl 1969 II S. 1962).

²In den in Satz 1 Nr. 2 genannten Fällen hat die Kreisverwaltungsbehörde die Vorgänge der Regierung zur Entscheidung vorzulegen.".

2. Es werden folgende §§ 3 und 4 eingefügt:

.. § 3

Soweit

- in Fällen der §§ 85 und 86 AuslG Vorstrafen nach § 88 AuslG außer Betracht bleiben, ist die Zustimmung der Regierung,
- 2. Mehrstaatigkeit hingenommen wird, ist die Zustimmung des Staatsministeriums des Innern einzuholen.

§ 4

Für Einbürgerungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt worden sind, verbleibt es bei der bisher geltenden Zuständigkeitsregelung.".

3. Der bisherige § 3 wird § 5.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1993 in Kraft.

München, den 20. August 1993

Bayerisches Staatsministerium des Innern

In Vertretung

Hermann Regensburger, Staatssekretär

2210-8-1-1-K

Berichtigung

zum Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen

Die Bekanntmachung vom 11. Juli 1993 (GVBl S. 534) zum Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen wird wie folgt berichtigt:

Statt "1. Juli 1993" muß es richtig "1. August 1993" heißen.

München, den 11. August 1993

Der Amtschef der Bayerischen Staatskanzlei

Rudolf W. Schmitt, Ministerialdirektor

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Die Herstellung erfolgt aus $100\,\%$ Altpapier.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.